Die Fachgruppe

Ständige Beilage der Danziger Wirtschaftszeitung

Erscheint halbmonatlich

Nr. 24 4. Jahrgang Danzig, 15. Dezember 1941

Lohngestaltung und Eisernes Sparen

Nachstehend veröffentlichen wir einen Runderlaß des Reichsarbeitsministers an die Reichstreuhänder der Arbeit:

„Im Zusammenhang mit der Durchführung der Verordnung über die Lenkung der Kaufkraft vom 30. 10. 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 664) sind auf dem Gebiete der Lohngestaltung einige Fragen gestellt worden, die eine einheitliche Beantwortung verlangen.

1. Es mehren sich in der letzten Zeit die Anträge einzelner Betriebsführer auf eine Erhöhung der Löhne und Gehälter sowie der sonstigen regelmäßigen Zuwendungen oder auf Ausschüttung einmaliger Zuwendungen mit der Begründung, daß durch eine Einzahlung dieser zusätzlichen Lohnteile auf Eisernes Sparkonto oder auf ein sonstiges Sperrkonto eine schädliche Vermehrung der gegenwärtigen Kaufkraft vermieden werden könnte und daß daher einer solchen Lohnerhöhung keine Bedenken entgegenstehen dürfen. Es ist jedoch nicht allein Sinn und Zweck des Eisernen Sparens, das Entstehen weiterer zusätzlicher Kaufkraft zu verhüten, sondern es soll mit dieser Maßnahme vor allem erreicht werden, daß die gegenwärtig schon bestehende Kaufkraft der Bevölkerung zugunsten der zukünftigen vermindert wird. Die Verordnung über die Lenkung der Kaufkraft setzt also eine Stabilität der gegenwärtigen Lohn- und Gehaltsverhältnisse voraus. Ich bitte daher die Reichstreuhänder der Arbeit, Anträge auf Erhöhung von Löhnen, Gehältern oder sonstigen Zuwendungen auch dann einer sehr strengen Prüfung zu unterziehen, wenn die zusätzlichen Beträge einem Sparkonto zugewiesen werden sollen. Die Möglichkeit, Lohn- oder Gehaltsteile auf Eisernes Sparkonto oder auf ein sonstiges Sperrkonto zu überweisen, entbindet sie also nicht von der Pflicht, den allgemeinen Lohnstop genauestens durchzuführen und zulässige Lohn- und Gehaltserhöhungen jeder Art zu verhindern.
2. Bereits vor dem Inkrafttreten des Lohnstops ist es in manchen Betrieben üblich gewesen, die auf die Weihnachtszuwendungen entfallenden Abgaben selbst zu übernehmen. In diesem Jahre sind nach Anordnung vom 29. 10. 1941 die Weihnachtsgratifikationen grundsätzlich nur in der dem Bruttobetrag nach gleichen Höhe wie im Vorjahre zulässig. Die Höhe der Steuern und der Umfang der sonstigen Abgaben, die auf die Weihnachtsgratifikationen entfallen, hat sich jedoch gegenüber dem Vorjahre geändert. Der Betriebsführer ist bei vereinbarten Nettogratifikationen verpflichtet, den vorjährigen Nettobetrag um den Unterschied der vorjährigen und der diesjährigen Belastung zu mindern.

   Hat der Betriebsführer die auf die Weihnachtsgratifikationen entfallende Lohnsteuer bisher regelmäßig übernommen und führt das Gefolgschaftsmitglied in diesem Jahre die Gratifikationen ganz oder z. T. dem Eisernen Sparkonto zu, so muß der Betriebsführer die in diesem Falle ersparten Lohnsteuerbeträge dem Gefolgschaftsmitglied zukommen lassen. Er muß also der Anordnung vom 29. 10. 41 entsprechend dafür sorgen, daß gegenüber dem Vorjahre der Bruttobetrag der gleiche bleibt. Auf diese Weise wird auch erreicht werden, daß selbst bei sonst üblicher Übernahme der Lohnsteuer durch den Unternehmer der Anreiz auf Einzahlung der Gratifikationen auf Eisernes Sparkonto erhalten bleibt.
3. Wie weiter mitgeteilt worden ist, gehen einzelne Betriebsführer dazu über, mit ihren Angestellten Minderungen der laufenden 12 Monatsgehälter zu vereinbaren und als Ausgleich dafür ein 13. Monatsgehalt auszuschütten. Dieses 13. Monatsgehalt soll dann dem Eisernen Sparkonto ganz oder z. T. zugeführt werden. Sinn und Zweck dieser Umstellung der Bezüge ist allein die Möglichkeit, die Steuerfreiheit beim Eisernen Sparen weitestgehend auszuschöpfen. Da sich diese Umstellungen in den Bezügen regelmäßig nur auf einen sehr kleinen Teil der Gefolgschaft beziehen und meist nur die günstig entlohnten Gefolgschaftsmitglieder betreffen, sind derartige Versuche, das Nettoeinkommen einzelner Angestellter aufzubessern, wenig erwünscht. Es ist auch nicht mit dem Gedanken einer folgerichtigen Lohnpolitik zu vereinbaren, diese an sich unerfreulichen Versuche einiger Unternehmer, die Nettoverdienste weniger begünstigter Angestellter zu heben, auch nur in beschränktem Umfange zuzulassen. Überall dort, wo derartige Machenschaften bekannt werden, ist einzuschreiten und den Betriebsführern klarzumachen, daß für solche Umstellungen der Gehaltsbezüge heute kein Raum ist".

Einklang von Kauflust und Kaufangebot

Prof. Dr. Hunke zur Schaufenster-Frage.

In einem Vortrag vor dem Verein Berliner Kaufleute und Industrieller berührte der Präsident des Werberates der deutschen Wirtschaft die Frage, wie schwer es gerade heute ist, Kauflust und Kaufangebot in Einklang zu bringen. Er erwähnte in diesem Wechselspiel zwischen Kauflust und Kaufangebot auch den Streit um die Ausstellungs- und Dekorationsware. Prof. Dr. Hunke führte in diesem Zusammenhange aus: Es gäbe drei Möglichkeiten, die Schaufensterfrage zu lösen:

1. Man könne sich auf den Standpunkt stellen — das sei der Standpunkt, der im Frieden immer als der rechtlich allein zulässige gegolten hat — nämlich, daß das Schaufenster wahr und klar sein muß. Das Schaufenster habe also ein Spiegelbild des Ladens zu sein.
2. Die andere Auffassung stehe der obenerwähnten extrem gegenüber: das Schaufenster sei nur eine Visitenkarte des Geschäftes, d. h. eine Repräsentation oder richtiger ein Nicht-Angebot-Fenster.
3. Die Anhänger der dritten Theorie kombinieren die Möglichkeiten 1 und 2.

   Diese Lösung sei in der Anordnung der Wirtschaftsgruppe „Einzelhandel" enthalten, die den Grundsatz der Wahrheit und Klarheit bestehen lasse, zugleich aber die Möglichkeit der Einrichtung von Nicht-Angebot-Schaufenstern ausdrücklich zulasse. Prof. Dr. Hunke erklärte dann, daß eine wirkliche Lösung keiner dieser Wege sein dürfte. Er glaube, daß dieser Streit um das Schaufenster seine Bedeutung verlieren würde, wenn folgendes geschähe:

   1. Es dürfe in der Regel nur solche Ware ausgestellt werden, die verkäuflich, vorrätig oder in absehbarer Zeit lieferbar sei. Es sei ganz unzweifelhaft, daß der Einzelhandel in einer großen Anzahl von Fällen gegen dieses Gebot verstoßen habe.
   2. Eine rechtliche Verpflichtung zum Verkauf aus dem Schaufenster ist aus den verschiedensten Gründen unmöglich. Ganz abgesehen davon, daß dieser Grundsatz eine allmähliche und sichere Zerstörung des Fensters mit sich bringen müßte, liege es weder im Interesse des Käufers noch der Gesamtheit, daß unsere Schaufenster allmählich leer würden.

   Prof. Dr. Hunke betonte dann, daß eine eingehende Klärung dieses Streites in Vorbereitung sei.

Unterabteilung Groß-, Ein- und Ausfuhrhandel

Eisen- und Stahlbewirtschaftung 1. Quartal 1942

Die Verteilungsstelle für das HR-Kontingent verschickt in diesen Tagen die Zuteilungen für das 1. Quartal 1942. Soweit Firmen des Einzelhandels bei dieser Verteilung nicht berücksichtigt sind, bitten wir, sich mit der zuständigen Bezirksfachgruppe, Danzig, Hundegasse 10, direkt in Verbindung zu setzen. Großhandelsfirmen, die bis zum 20. 12. 41 eine Zuteilung nicht erhalten haben, bitten wir, sich mit unserer Unterabteilung Groß-, Ein- und Ausfuhrhandel, Danzig, Langermarkt 30, in Verbindung zu setzen.

Wir verweisen noch besonders auf die bei Schaffung des Handelskontingents bekanntgegebene Pflicht zur Anfertigung von Aufzeichnungen über die Verwendung der zugewiesenen WbHR.-Kontrollnummern. Aus diesen Aufzeichnungen muß hervorgehen, welche Bestellungen auf Fertigerzeugnisse aus Eisen und Stahl" des Teiles I der Liste „Handelsware aus Eisen und Stahl" mit Wb-HR-Kontrollnummern getätigt wurden und in welcher Menge eine Auslieferung an den nichtkontingentierten Bedarf erfolgte.

Das Wb-HR-Kontingent ist seiner Zweckbestimmung nach ausschließlich für die Versorgung nichtkontingentierter Verbraucher bestimmt. Mit Wb-HR-Kontrollnummern bezogene Waren müssen deshalb an nichtkontingentierte Verbraucher geliefert werden. Soweit Handelsbetriebe Aufträge von Kontingentsträgern mit Kontrollnummern erhalten, dürfen diese nur dann aus den Lagerbeständen der Handelsbetriebe ausgeliefert werden, wenn sichergestellt ist, daß die mit Wb-HR-Kontrollnummern bestellten Waren zur Belieferung nichtkontingentierter Verbraucher zur Verfügung stehen.

In gleicher Weise, wie in den vorangegangenen Quartalen soll die Bestellung in den einzelnen Erzeugnissen des Teiles I der Liste „Handelsware aus Eisen und Stahl" grundsätzlich im gleichen Verhältnis erfolgen wie bei den früheren Zuteilungen nach Warengruppen. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz ist jedoch dann zu machen, wenn bestimmte Erzeugnisse für die Versorgung des nichtkontingentierten Bedarfs in einzelnen Bezirken als besonders wichtig anzusehen sind.

Für die Laufzeit der Kontrollnummern weisen wir auf die Bestimmungen in § 33 und 40 der 26. Anweisung hin. Die Wb-HR-Kontrollnummern können hiernach im Regelfall nur bis zum 15. des letzten Monats im Quartal (im 1. Quartal 1942 15. März) zur Auftragserteilung bei der eisenverarbeitenden Industrie verwandt werden. Es wird deshalb zweckmäßig sein, daß die Handelsbetriebe die ihnen zugeteilten Wb-HR-Kontrollnummern möglichst **bis zum 10. März 1942** zur Auftragserteilung verwenden.

Nach § 59 der 26. Anweisung können Handwerks- und Handelsbetriebe die ihnen zugeteilten Wb-HR-Kontrollnummern bis zum letzten Tage des Quartals (31. März 1942) zum Umtausch einreichen. Später zum Umtausch eingereichte Kontrollnummern können wir nicht umtauschen.

Zuteilungen aus dem U-Kontingent

Verschiedene Mitgliedsfirmen reichen immer noch Anträge auf Zuteilung von Kennziffern aus dem U-Kontingent an die Verteilungsstelle für das HR-Kontingent ein. Wir bitten, grundsätzlich zu unterscheiden, daß die Verteilungsstelle für das HR-Kontingent lediglich Zuteilungen zur Anschaffung von Fertigerzeugnissen macht, die an nichtkontingentierte Verbraucher weiter verkauft werden. Anschaffungen für den eigenen Betrieb müssen jeweils aus dem U-Kontingent der Wirtschaftsgruppen gedeckt werden. Großhandelsfirmen stellen daher entsprechende Anträge an die Wirtschaftskammer Danzig-Westpreußen, U.-A. Groß-, Ein- und Ausfuhrhandel und nicht an die Industrie- und Handelskammer Danzig-Westpreußen. Einzelhandelsfirmen wenden sich direkt an die für sie zuständige Unterabteilung Einzelhandel, Danzig, Hundegasse 10. Wir bitten, auch davon abzusehen, von der Industrie- und Handelskammer oder deren Zweigstellen gutachtliche Äußerungen über Zuteilungen aus dem U-Kontingent einzuholen. Derartige Anfragen belasten lediglich die Sachbearbeiter der Industrie- und Handelskammer, ohne daß an dem Verfahren irgend etwas geändert wird.

Versorgung mit Gerstennährmitteln

Die Herstellerbetriebe von Gerstennährmitteln mußten sich bisher mit Rohstoffen selbst eindecken. Zu Erreichung einer gleichmäßigen und zuverlässigen Herstellung hat die Reichsstelle für Getreide, wie uns der Vorsitzende des Getreidewirtschaftsverbandes Danzig-Westpreußen mitteilt, nunmehr die Belieferung der Betriebe übernommen. Auf Veranlassung des Getreidewirtschaftsverbandes geben wir Ihnen nachstehend eine Zusammenstellung derjenigen Betriebe, die im Reichsgau Danzig-Westpreußen als Herstellerbetriebe eingeschaltet werden:

Mühlenwerke Gotenhafen G. m. b. H., Gotenhafen
Fr. Wiechert, Pr. Stargard
Georg Damerau, Strasburg
Hausmühle Dt. Eylau K. Heintz, Dt. Eylau
Dampfmühle Jägerhof O. Schock, Bromberg
Mühlenwerke Kantak & Co., k. Verw. Bruno Wollstadt, Krone a. d. Brahe
Hausmühle Riesenburg W. Katschewski, Riesenburg.
Stadtmühle P. Meiser, Bromberg
Mühlenschmidt, Danzig-Emaus f. Betrieb: Zuckau, Kr. Karthaus
Adlermühle H. Rosemüller, Graudenz
Mühlen- und Sägewerk A.-G., Schönau, Kr. Schwetz
Dirschauer Mühlenwerke k. Verw. Robert Schulz, Dirschau
Stadtmühle Pelplin A. Grote, Pelplin, Kr. Dirschau
Warengenossenschaft Raiffeisen, Pelplin, Kr. Dirschau.

Unterabteilung Ambulantes Gewerbe

Geschäftsstelle: Danzig, Breitgasse 118
Fernruf: 233 02

Fachgruppe I: Gewerbe nach Schaustellerart

Anstrichmittel für ambulante Gewerbebetriebe

Von Schaustellerbetrieben werden immer wieder Anträge auf Zuteilung eines Kontingents ölhaltiger Anstrichmittel gestellt. Derartige Anträge müssen abgelehnt werden, da die Wirtschaftsgruppe von den zuständigen Reichsstellen ein Kontingent für ihre Mitglieder nicht erhalten hat.

Nach der bestehenden Anordnung, werden für Verkaufsstände, Bauten und dergleichen grundsätzlich keine ölhaltigen Anstrichmittel gewährt. Jedoch dürfen für Wohn- und Packwagen, nach Mitteilung der Reichsstelle für industrielle Fettversorgung, ölhaltige Anstrichmittel ohne besondere Genehmigung der Reichsstelle Verwendung finden. Soweit diese Anstrichmittel von Farben- und Lackfabriken und dem Handel überhaupt noch beziehbar sind, können dieselben hierfür verwendet werden. Eine Ausnahmegenehmigung von den Bestimmungen wird mit Rücksicht auf die Rohstofflage in keinem Fall erteilt.

Planstoffzuteilung

Anträge von Schaustellerbetrieben auf Zuteilung von Planstoffen, bitten wir nur dann zur eventuellen Genehmigung einzureichen, wenn es sich um besondere, begründete Ausnahmefälle handelt.

1. Schäden durch Feindeinwirkung (Fliegerangriff, Flakbeschuß usw.)
2. Sturmschäden
3. Brandschäden
4. Schäden durch Hochwasserkatastrophen
5. Diebstahl
6. Nachweisliche Schäden durch Evakuierung
7. Nachweisliche sonstige Schäden durch Unglücksfälle.

In allen solchen Fällen ist vom Antragsteller der Nachweis zu erbringen. Die Einreichung anderer Anträge ist vollkommen zwecklos. Anträge sind über die zuständige Ortsstelle an die

„Wirtschaftskammer Danzig-Westpreußen"
U. Abt. Ambulantes Gewerbe
Danzig, Breitgasse 113

einzusenden.

Fachgruppe II: Ambulanter Warenhandel

Die Preisbildung im ambulanten Handel mit Spinnstoffen und Spinnstoffwaren

In der von der Wirtschaftsgruppe Ambulantes Gewerbe herausgegebenen Broschüre

„Die Preisbildung im ambulanten Handel mit Spinnstoffen und Spinnstoffwaren".

Stand: April 1941, sind die höchstzulässigen Prozentaufschläge für alle Spinnstoffe und Spinnstoffwaren gemäß der Ersten Durch-

führungsverordnung zur Verordnung über die Preisbindung für Spinnstoffe und Spinnstoffwaren vom 23. Dezember 1940 bekanntgegeben worden.

Zu der Warengruppe F Abschnitt V Nr. 25 des Warenverzeichnisses zur Verordnung vom 17. September 1939 hat der Reichskommissar für die Preisbildung den nachstehend wiedergegebenen Erlaß vom 20. November 1941 herausgegeben:

„Die durch meinen Erlaß vom 3. Februar 1941 — IV — 350 — 1240 — ausgesprochene Befreiung von der Vorschrift des § 2 der Ersten Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Preisbildung für Spinnstoffe und Spinnstoffwaren im Einzelhandel vom 23. Dezember 1940 (Pflicht zur weiteren Kürzung um 1/5 oder 1/10) für die Warengruppe F Abschnitt V Nr. 25 der Anlage gilt nur für Muffler, Chemisetts und Kopftücher. Für Schützer, Ohrenschützer und Pulswärmer gilt die Befreiung nicht".

Die dritte Reichskleiderkarte

Die Wirtschaftsgruppe Ambulantes Gewerbe hat ein für jeden ambulanten Textilwarenhändler wichtiges und unentbehrliches Taschenheft „Die dritte Reichskleiderkarte", herausgegeben.

Das Taschenheft enthält alle auf die dritte Reichskleiderkarte bezugnehmenden Verordnungen und Bestimmungen, sowie die Punktliste für die Warenbeschaffung in der Fassung vom 1. 11. 41. Ferner liegt jedem Taschenheft der **„Katalog der Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete zur dritten Reichskleiderkarte"** als Sonderdruck bei.

Die ambulanten Textilwarenhändler können das Taschenheft gegen Einsendung von 50 Rpf. von der „Wirtschaftskammer Danzig-Westpreußen, U. Abt. Ambulantes Gewerbe", Danzig, Breitgasse 113, beziehen.

Weihnachtsbaumhandel 1941

Die ausgegebenen Markttausweise für den Weihnachtsbaumkleinhandel sind bis zum 31. Dezember 1941 an die

„Wirtschaftskammer Danzig-Westpreußen"
Unterabteilung Ambulantes Gewerbe Abteilung Weihnachtsbaumhandel"

Danzig, Breitgasse 113

zurückzugeben.

Auf dem Markttausweis ist in den dafür vorgesehenen Rubriken anzugeben, welche und wieviel Weihnachtsbäume eingekauft wurden und wieviel hiervon nicht zum Verkauf kamen.

Von der rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Rückgabe des Markttausweises wird die Zulassung im Jahre 1942 abhängig gemacht.

Fachgruppe Handelsvertreter und Handelsmakler

Danzig, Hundegasse 10, Zimmer 4—5, Geschäftszeit 8—12³⁰

Überprüfung der Buchführung

Mit Wirkung vom 1. Januar 1941 ab ist durch eine Anordnung des Leiters der Wirtschaftsgruppe Vermittlergewerbe die Buchführungspflicht auch für die Handelsvertreter und Handelsmakler nach bestimmten Kontenrahmen eingeführt worden. Die Anordnung mit den Kontenrahmen ist ein Jahr vorher bekanntgegeben worden, so daß jedes Mitglied der Fachgruppe Handelsvertreter und Handelsmakler genügend Zeit hatte, seine Buchführung auf die vorgeschriebenen Kontenrahmen einzustellen oder sich eine Buchführung überhaupt einzurichten.

Jetzt naht wieder die Jahreswende und damit der Zeitpunkt, an dem zweckmäßigerweise Änderungen in der Buchführung vorgenommen werden. Das laufende Jahr hat die Erfahrungen dafür gebracht. Gegenwärtig herrschen wohl durch den Krieg bedingte ungewöhnliche Verhältnisse. Sie lassen aber auf der anderen Seite auch vielen Handelsvertretern und Handelsmaklern genügend Zeit, um sich mit der Betriebsorganisation, die in der Regel für den Handelsvertreterbetrieb nicht besonders umfangreich zu sein braucht, zu beschäftigen. Jeder sollte deshalb die nächsten Wochen dazu benutzen, seine Buchführung und seine sonstigen betrieblichen Einrichtungen wie Karteien und Statistik auf ihre Zweckmäßigkeit zu überprüfen und die notwendigen Verbesserungen dann mit dem 1. Januar nächsten Jahres einzuführen.

Es geht dabei nicht darum, nur eine Buchführung zu haben, die der Anordnung des Leiters der Wirtschaftsgruppe entspricht. Die Buchführung ist nicht Selbstzweck, sondern soll es den Handelsvertretern erleichtern, ihr Geschäft richtig und erfolgreich zu führen und den staatlichen Anforderungen zu entsprechen. Wie wertvoll in letzterer Hinsicht eine geordnete Buchführung ist, erweist sich in jedem Jahr bei der Abgabe der Einkommensteuererklärung und jetzt auch bei der Durchführung des § 22 der Kriegswirtschaftsverordnung, bei der für die Berücksichtigung von Besonderheiten ein Nachweis mit Zahlen an Stelle von Behauptungen, die nicht genügen können, verlangt wird. Vor allem ist die Buchführung aber für die geschäftliche Tätigkeit des Handelsvertreters selbst wichtig, dem sie mit ihren nüchternen Zahlen ein untrügliches Spiegelbild der Entwicklung seines Geschäftes geben soll und der sie ständig dazu verwenden muß, sein Geschäft systematisch zu führen und zu entwickeln. Es war schon früher so, daß man in der Regel bei jedem erfolgreichen Handelsvertreter auch eine gut ausgebaute Buchführung mit zweckmäßigen Karteien finden konnte, gleichgültig, ob er mit Gefolgschaftsmitgliedern oder allein gearbeitet hat.

Die Überprüfung und zweckmäßige Gestaltung der Buchführung gehören mit zu den Vorbereitungen, die die Handelsvertreter und Handelsmakler jetzt für die Nachkriegszeit treffen müssen. Wir müssen damit rechnen, daß nach Beendigung des Krieges jeder beruflich in stärkstem Maße in Anspruch genommen sein wird. Die Friedenswirtschaft wird nicht einfach wieder dort einsetzen, wo wir am 1. September 1939 standen. Der Krieg hat andere politische und wirtschaftliche Verhältnisse geschaffen, so daß auch für die zukünftige Friedenswirtschaft andere Bedingungen gegeben sein werden. Für die meisten Handelsvertreter und Handelsmakler wird das also einen Neuaufbau ihrer Geschäfte oder mindestens eine sprunghafte Fortentwicklung bedeuten. Wer seine Betriebsorganisation dann in Ordnung hat und sich nicht mit Buchführungsfragen und ähnlichen Dingen zu beschäftigen braucht, weil die Buchführung eben schon eingespielt ist, hat den Vorteil und unter Umständen einen entscheidenden Vorteil. Jedes betriebliche Hilfsmittel, das dazu dienen kann, berufliche Arbeit in der Zukunft zu erleichtern, und das gegenwärtig verfügbar ist, muß eingerichtet oder vorbereitet werden.

Soweit einberufene Handelsvertreter ihre Betriebe aufrechterhalten haben, steht die Bezirksuntergruppe auch in diesen Fragen mit Rat und Tat zur Verfügung. Sonst werden diese Handelsvertreter bei ihrer Rückkehr in das Zivilleben besondere Förderung und Unterstützung durch die Fachgruppe mit ihren Gliederungen erfahren.

Die Überprüfung und etwaige Veränderungen der Buchführung müssen sich in den vorgeschriebenen Kontenrahmen halten, nicht nur, weil sie vorgeschrieben sind, sondern weil sie die zweckmäßigste Konteneinteilung darstellen dürften, die gegenwärtig entwickelt werden kann. Die Kontenrahmen sind von dem Handelsvertreter Dr. Röhrig, Hannover, unter Heranziehung der praktischen Erfahrungen vieler Handelsvertreter aus allen Geschäftszweigen und aus allen Teilen des Reiches ausgearbeitet worden. Herr Dr. Röhrig, der unseren Lesern aus zahlreichen Aufsätzen aus der Zeit vor seiner Einberufung zur Wehrmacht bekannt ist, hat sich mit diesen Arbeiten ein wesentliches Verdienst um den Beruf erworben. Da er die Vorarbeiten für die Kontenrahmen geleistet hat, darf seine Schrift „Kontenrahmen und Buchführung für Handelsvertreter und Handelsmakler" (Albert Limbach Verlag, Berlin W 35, geheftet für RM 1,95, in Leinen gebunden für RM 3,—) als die einzige Darstellung dieser Fragen hervorgehoben werden.

Die Kontenrahmen selbst mit kurzen Erläuterungen liegen in einem Sonderdruck vor, der gegen eine Vergütung von RM 0,20 ebenfalls bei dem Albert Limbach Verlag, Berlin W 35, bezogen werden kann. Erwähnt sei noch, daß Buchführungspflicht und Kontenrahmen verfügt worden sind, nicht aber ein bestimmtes System oder bestimmte Bücher. Der genannte Verlag hat in Zusammenarbeit mit der Wirtschaftsgruppe Vermittlergewerbe und dem Verein deutscher Geschäftsbücherfabrikanten allerdings Geschäftsbücher und verschiedene Hilfsmittel für die Buchführung des Handelsvertreters herausgegeben, also Bücher, die nach den Kontenrahmen eingerichtet sind. Es steht aber jedem Handelsvertreter und Handelsmakler frei, sich auch andere Geschäftsbücher nach seinem Ermessen anzuschaffen und sie nach den Kontenrahmen zu beschriften.

Die Fachgruppe richtet die dringende Mahnung an alle Mitglieder, ihre Buchführung sorgfältig zu überprüfen und den kommenden Jahreswechsel nicht vorübergehen zu lassen, ohne etwa notwendige Verbesserungen und Ergänzungen vorzunehmen.

Auch im Kriege gute Schaufenster

Die Bezirksfachgruppen haben sich für die Ausgestaltung der Schaufenster in unserem Reichsgau stets besonders eingesetzt. Auf allen Amtsträger- und Mitgliederversammlungen wurde zu dem Thema „Auch im Kriege gute Schaufenster" das Wort ergriffen. Wenn es in letzter Zeit etwas ruhiger um diese Frage geworden ist, so nicht etwa deshalb, weil in dieser Beziehung in unserem Reichsgau alle Einzelhändler durchweg vorbildliches leisteten; es waren dringliche, sozusagen lebenswichtige Fragen der einzelnen Branchen, die den Vorrang beanspruchten.

Inzwischen ist jedoch die im Sommer von der Leitung des Einzelhandels mit Genugtuung festgestellte Besserung in der Schaufensterhaltung leider wieder verlorengegangen. Weniger die Ausgestaltung als die Sauberhaltung der Schaufenster läßt zu wünschen übrig. Wenn auch mit Rücksicht auf die Verknappung neuer Waren die regelmäßigen Neudekorationen der Schaufenster sich in manchen Branchen schwer durchführen lassen, so brauchen die Auslagen in den Schaufenstern nicht durch eindringenden Staub oder Ruß oder sogar Nässe unansehnlich zu werden. Soviel Zeit und Sinn für Reinlichkeit muß jeder Einzelhandelskaufmann besitzen, daß er die Auslagen in den Fenstern stets sauber und rein hält, und zwar nicht nur in den Hauptstraßen der Stadt, sondern auch in den Nebenstraßen.

Es sind Erwägungen im Gange, eine regelmäßige Kontrolle der Schaufenster der Einzelhändler in allen Städten des Reichsgaues durchzuführen und gegen alle nachlässigen Kaufleute geeignet erscheinende Maßnahmen zu ergreifen.

Wir hoffen, daß es nur dieses allerdings deutlichen Hinweises bedarf, daß alle Schaufenster noch vor dem Weihnachtsfest und natürlich auch weiterhin an Reinlichkeit und Sauberkeit nichts zu wünschen übrig lassen.

Fachgruppe Nahrungs- und Genußmittel

Preise für Limonaden und Tafelwasser mit Geschmack im Reichsgau Danzig-Westpreußen

Es ist nicht überall beachtet worden, daß die Verkaufspreise für diese Limonaden und Tafelwasser seit längerer Zeit gesenkt worden sind und zwar:

für Limonade je Flasche auf . . . RM 0,17
für Tafelwasser je Flasche auf . . RM 0,21
das Flaschenpfand beträgt je Flasche RM 0,10.

Wir bitten zur Vermeidung von Weiterungen diese Preise genauestens innezuhalten.

Bei dieser Gelegenheit machen wir wiederholt darauf aufmerksam, daß jede Preissenkung sich auch für den Verbraucher auswirken soll und daher selbstverständlich weiterzugeben ist.

Fachgruppe Gesundheitspflege, Chemie u. Optik

Adressierte Freiumschläge bei Kontingentsanträgen

Die Reichsgeschäftsstelle macht erneut darauf aufmerksam, daß noch immer zahlreiche Anfragen und Anträge eingehen, denen nicht der vorgeschriebene adressierte Freiumschlag beigefügt ist.

Es ist der Reichsgeschäftsstelle arbeitsmäßig auch nicht damit gedient, daß anstatt des Freiumschlages das Porto in Freimarken beigefügt wird. Ebenso bedeutet es eine zusätzliche Belastung durch Sucharbeit, wenn der Freiumschlag nicht sogleich mit dem Antrag eingesandt, sondern nachgeschickt wird, was offenbar aus Vergeßlichkeit öfters vorkommt.

Wir machen deshalb noch einmal darauf aufmerksam, daß Anfragen und Anträge auf Kontingentszuteilungen, denen kein adressierter Freiumschlag beigefügt ist, wegen Arbeitsüberlastung nicht erledigt werden können, sondern vorläufig zurückgestellt werden müssen. Es liegt also im eigenen Interesse unserer Mitglieder, diesen Zuschriften in jedem Falle den vorgesehenen Freiumschlag beizufügen.

Abgabe von Flaschensaugern

Die Reichsstelle für Kautschuk und Asbest hat bestimmt, daß ab 15. Dezember 1941

1. Kinderflaschensauger nur für Kinder bis zu 12 Monaten abgegeben werden dürfen. Zum Nachweis ihrer Bezugsberechtigung ist von den Müttern bzw. denjenigen Personen, welche die Sauger kaufen, die Babykarte vorzulegen. Die Abgabe der Sauger ist auf der Rückseite der Babykarte durch einen Vermerk mit Datumsangabe festzuhalten. Erstmalig dürfen zwei Flaschensauger abgegeben werden, in allen folgenden Fällen nur 1 Stück, und zwar gegen Abgabe eines alten, nicht mehr verwendungsfähigen Saugers;
2. für ein Kind nicht mehr als höchstens 12 Sauger abgegeben werden dürfen. Tritt ein weiterer Bedarf ein, so ist die Notwendigkeit der Beschaffung von Saugern durch ein ärztliches Attest nachzuweisen;
3. auf Babykarten, die am 15. Dezember 1941 bereits im Gebrauch waren, nur ein Teil der unter 2. angegebenen Höchstmenge abgegeben werden darf. Auf jeden bereits abgelaufenen vollen Monat ist 1 Sauger in Anrechnung zu bringen. Beispiel: Für ein Baby, das am 15. Juli 1941 geboren wurde, dürfen auf die Karte nicht 12, sondern nur 8 Flaschensauger geliefert werden;
4. für Kinder über 12 Monate grundsätzlich keine Sauger abgegeben werden dürfen. Sollten infolge von Krankheiten des Kindes oder sonstigen Umständen, die die Verwendung eines Saugers notwendig machen, Sauger benötigt werden, ist hierfür ein ärztliches Attestt beizubringen;
5. die Vorschriften der Ziffern 1—4 sich nur auf die Lieferung und den Bezug von Flaschensaugern an und durch letzte Verbraucher beziehen.

   Für die Lieferung und den Bezug von Saugern an oder durch andere Abnehmer, als Letztverbraucher der Sauger (Handelsfirmen, Krankenanstalten usw.), ist nach wie vor die „Lieferungs- und Absatzregelung für beschlagnahmte Kautschuk- und Asbestwaren (LAR) vom 20. 10. 1939 maßgebend.

   Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen unterliegen den Strafbestimmungen der Verordnung über den Warenverkehr in der Fassung vom 18. August 1939 (RGBl. I S. 1430) unbeschadet weiterer Strafbestimmungen. Firmen, welche gegen diese Bestimmungen verstoßen, können von der weiteren Belieferung mit Kautschukwaren ausgeschlossen werden.

Wir bitten, unseren Mitgliedsfirmen in geeigneter Weise von den neuen Abgabevorschriften für Sauger Kenntnis zu geben. Eine entsprechende Notiz in den regionalen Mitteilungsblättern ist von uns veranlaßt worden.

Versorgungslage bei Flaschensaugern

Die Reichsstelle für Kautschuk und Asbest, Berlin W 50, Augsburger Straße 38, hat eine Erhöhung der Flaschensaugerproduktion veranlaßt.

Das bisherige Vertriebssystem soll zunächst beibehalten werden. Danach dürfen die Drogerien und Sanitätsgeschäfte im Regelfalle nicht mehr als monatlich $^1/_{24}$ des mengenmäßigen Jahresverkaufsumsatzes 1938 in Saugern bestellen. Die Bestellmenge darf monatlich bis zu $^1/_{12}$ der im Vergleichszeitraum bezogenen Saugermengen erhöht werden, wenn der Einzelhändler diese Erhöhung auf Grund der gegebenen Versorgungslage glaubt verantworten zu können.

Die Reichsstelle hat ferner davon abgesehen, für die Abgabe von Saugern an Verbraucher bindende Vorschriften herauszugeben. Sie werden aber getroffen, wenn es sich zeigen sollte, daß von den Müttern Hamsterkäufe vorgenommen werden. Um dieser Entwicklung vorzubeugen, wird den Drogerien und Sanitätsgeschäften mit Zustimmung der Reichsstelle für Kautschuk und Asbest empfohlen, bei der Abgabe von Flaschensaugern wie folgt zu verfahren:

> Beim Kauf der ersten beiden Sauger für jeden Säugling soll von der Mutter die Babykarte vorgelegt und auf dieser ein Vermerk über die Abgabe von zwei Saugern gemacht werden. Weitere Sauger sollen nur gegen Rückgabe unbrauchbar gewordener Sauger ausgeliefert werden. Es ist zweckmäßig, daß der Verbraucher bereits bei Kauf der ersten beiden Sauger darauf hingewiesen wird, daß unbrauchbar gewordene Sauger nicht weggeworfen werden dürfen, da sie beim Kauf eines neuen Saugers zurückgegeben werden müssen.

Dieses Abgabeverfahren ist, wie nochmals ausdrücklich betont ist, zunächst nur als Empfehlung gedacht. Eine Mutter, die beim Kauf eines Saugers keinen alten vorzeigen kann, darf nicht abgewiesen werden, es sei denn, daß ein begründeter Verdacht des Hamsterns besteht.

Anträge auf Erhöhung der Bezugsberechtigung von Flaschensaugern

Wenn eine Drogerie oder ein Sanitätsgeschäft glaubt, auf Grund einer durch Landverschickte oder Umsiedlungen hervorgerufene starke Bevölkerungszunahme seines Ortes eine Erhöhung

der Bezugsberechtigung von Flaschensaugern über monatlich mehr als $^1/_{12}$ des Jahresverkaufsumsatzes 1938 hinaus herleiten zu können, dann ist es notwendig, sich dies durch das zuständige Wirtschaftsamt oder die zuständige Gesundheitsbehörde bescheinigen zu lassen. Der begründete Antrag mit der Bitte um Erhöhung der Bezugsberechtigung ist alsdann unter Angabe der Flaschensaugerbezüge während der Vergleichszeit direkt bei der Reichsstelle für Kautschuk und Asbest einzureichen.

Seifenbewirtschaftung Feinseife (aller Art)

In einem Bescheid vom 14. 10. 1941 hat die Reichsstelle für industrielle Fettversorgung festgelegt, wie Feinseifenstücke aller Art im Gewicht von mehr oder weniger als 100 g zu behandeln sind:

„Es ist unzulässig, Feinseifenstücke im Gewicht von 125 g gegen Bezugsrecht des Einzelhandels über 100 g Feinseife abzugeben. Vielmehr ist die Abgabe so zu handhaben, daß vier Feinseifenstücke von je 125 g ein Bezugsrecht von 500 g Feinseife abgelten. Da kaum damit zu rechnen ist, daß Einzelhändler an den allgemeinen Verbraucherkreis eine derartige Menge mit einem Mal absetzen können, empfehle ich, diese schweren Feinseifenstücke zur Belieferung von Krankenhäusern zu verwenden, selbstverständlich unter Verrechnung von vier Stück gegen 500 g Bezugsrecht.

Dagegen ist gegen die gemeinschaftliche Abgabe mehrerer Stücke Feinseife geringeren Gewichts bis zum Gesamtgewicht von ca. 100 g nichts einzuwenden. Es ist aber zu beanstanden, wenn Stücke von ca. 60 g als volle Lieferung für 100 g Bezugsrecht abgegeben worden sind."

Abgabe von Kernseife / feste Haushaltsseife

Die Reichsstelle für industrielle Fettversorgung weist darauf hin, daß nach ihrer Erfahrung vom Groß- und Einzelhandel immer noch verhältnismäßig große Mengen von Kernseife / fester Haushaltsseife gegen Abschnitte der Reichsseifen- bzw. Zusatzseifenkarte oder Bezugscheine, die auf Wasch- (Seifen-) Pulver lauten, abgegeben werden. Bekanntlich darf Kernseife / feste Haushaltsseife, die nach dem 1. 11. 1940 hergestellt wurde, nur noch gegen Bezugscheine, die ausdrücklich auf Kernseife / feste Haushaltsseife lauten, geliefert werden. Die Seifenindustrie ist sogar angewiesen worden, die Kernseife / feste Haushaltsseife, ganz gleich aus welcher Herstellung sie stammt, nur noch gegen Kernseife- (feste Haushaltsseife-) Bezugscheine auszuliefern.

Damit nun beim Handel durch eine Abgabe von Kernseife / fester Haushaltsseife gegen Bezugsberechtigungen für Wasch- (Seifen-) Pulver späterhin keine Versorgungsschwierigkeiten entstehen, haben die Reichsstelle für industrielle Fettversorgung, die Landeswirtschaftsämter und alle zuständigen Dienststellen stets dem Handel geraten, vorhandene Bestände an Kernseife / fester Haushaltsseife nur gegen Einzel- oder Sammelbezugscheine, die auf Kernseife / feste Haushaltsseife lauten, abzugeben.

Da sich ergeben hat, daß sich auch der Einzelhandel wenig an diese Ratschläge hält, weisen wir die Mitgliedsfirmen nochmals auf die unbedingte Einhaltung der Anweisungen der Reichsstelle hin.

Ergänzung zur Anweisung für den Fachhandel über Lackrohstoffe und Lackerzeugnisse

Auf Anordnung der Reichsstelle „Chemie" ergehen für die Mitglieder der Fachabteilung Farben Ausnahmebestimmungen für den Einsatz der Formblätter D bei landwirtschaftlichen und handwerklichen Betrieben sowie bei feindgeschädigten (bombengeschädigten) Privatpersonen. Diese Ausnahmebestimmungen stellen eine Ergänzung des Rundschreibens A 6/41 über die Belieferung des kriegs- und lebenswichtigen Bedarfs an Lackerzeugnissen dar. Das Rundschreiben A 7/41 kann von den Mitgliedern bei der Fachabteilung Farben, Berlin W 35, Kluckstr. 21, angefordert werden.

Preisregelung für Futterkalk

Die Hauptvereinigung der deutschen Getreide- und Futtermittelwirtschaft hat am 16. 10. 1941 eine Anordnung über Vertriebs- und Preisregelung für Futterkalk erlassen. Danach dürfen als Kalk zu Futterzwecken außer den im Einzelfall genehmigten Futterkalkmischungen nur noch nachfolgende Kalkarten in den Verkehr gebracht werden:

1. kohlensaurer Futterkalk,
2. phosphorsaurer Futterkalk,
3. Chlorkalzium.

Als **kohlensaurer Kalk** zu Futterzwecken dürfen nur gefällter kohlensaurer Kalk, Schlämmkreide und Kalksteinmehl mit einem Gehalt von 90 v. H. kohlensaurem Futterkalk ($CaCO_3$) in den Verkehr gebracht werden. Als kohlensaurer Kalk gelten auch Geflügelkalk, Muschelschrote oder Muschelmehle und Grit.

Als **phosphorsaurer Kalk** zu Futterzwecken darf nur phosphorsaurer Futterkalk (Dikalziumphosphat) in den Verkehr gebracht werden, der durch Auslaugen gereinigter Knochen mit Salzsäure oder schwefliger Säure und Fällen der gelösten Phosphorsäure mit Kalkmilch gewonnen wird. Gehalt an Gesamtphosphorsäure mindestens 38 v. H. Die Hauptvereinigung hat sich vorbehalten, auch andere technisch reine Kalkphosphorsäure-Verbindungen sowie andere Kalkarten und chemische Kalkverbindungen, wie z. B. milchsaurer Kalk, zu Futterzwecken zuzulassen.

Als **Chlorkalzium** zu Futterzwecken darf nur Chlorkalzium in fester, trockener Form in den Verkehr gebracht werden. Chlorkalziumgehalt mindestens 70 v. H.

Für den Verkauf von kohlensauren und phosphorsauren Kalken zu Futterzwecken in Abgabemengen von 25 kg und darunter (Packungen, Säcke oder lose) gelten folgende Verbraucherhöchstpreise:

Bei Abgabe in Mengen von

	kohlens. Futterkalk Preis je kg	phosphors. Futterkalk Preis je kg
0,5 kg und weniger	bis zu 0,20 RM	bis zu 0,60 RM
über 0,5 kg bis 1,0 kg	„ „ 0,15 „	„ „ 0,50 „
„ 1,0 kg „ 2,5 kg	„ „ 0,10 „	„ „ 0,45 „
„ 2,5 kg „ 5,0 kg	„ „ 0,08 „	„ „ 0,40 „
„ 5,0 kg „ 10,0 kg	„ „ 0,07 „	„ „ 0,35 „
„ 10,0 kg „ 25,0 kg	„ „ 0,06 „	„ „ 0,30 „

Für den Verkauf von Chlorkalzium zu Futterzwecken, das an Verbraucher nur in Packungen von 5, 10 oder 25 kg abgegeben werden darf, gelten folgende Verbraucherhöchstpreise:

5-kg-Packung	3,— RM
10-kg-Packung	5,50 „
25-kg-Packung	11,25 „

Die genannten Preise sind Höchstpreise, die unter-, aber nicht überschritten werden dürfen.

Die Verbraucherhöchstpreise gelten frei Station des Verbrauchers, bei Verkauf über den Ladentisch ab Verkaufsstelle des Verteilers. Sie schließen sämtliche Kosten, Frachten, Provisionen sowie sonstige Spesen ein und verstehen sich netto einschließlich Verpackung.

Bei Verkauf von Kalken zu Futterzwecken in Packungen von 25 kg und darunter an Verbraucher ist der Inhalt der Packung, das Nettogewicht und der Preis für die jeweilige Menge auf den Packungen selbst oder auf Sackanhängern anzugeben. Diese Vorschrift gilt nicht für lose ausgepfundete Ware in offenen Verkaufsstellen.

Für den Vertrieb von Kalken zu Futterzwecken, die in Abgabemengen über 25 kg (Packungen, Säcke oder lose) abgegeben werden, darf bei dem Verkauf an Verbraucher eine Kleinverteilerspanne bei Lieferung in Mengen

von mehr als 25 kg bis unter 50 kg	bis zu 4,— RM	je 100 kg
von 50 kg bis 500 kg . . .	bis zu 1,80 „	je 100 kg
über 500 kg bis 1500 kg . .	bis zu 1,40 „	je 100 kg
über 1500 kg bis 2500 kg . .	bis zu 1,20 „	je 100 kg
über 2500 kg bis 5000 kg . .	bis zu 1,— „	je 100 kg
über 5000 kg	bis zu 0,80 „	je 100 kg

berechnet werden.

Der sich hieraus ergebende Verbraucherpreis darf in keinem Fall die vorstehend genannten Verbraucherhöchstpreise übersteigen.

Die Anordnung, die auch in den eingegliederten Ostgebieten gilt, tritt am 1. Dezember 1941 in Kraft.

Anzeigen helfen kaufen und verkaufen!

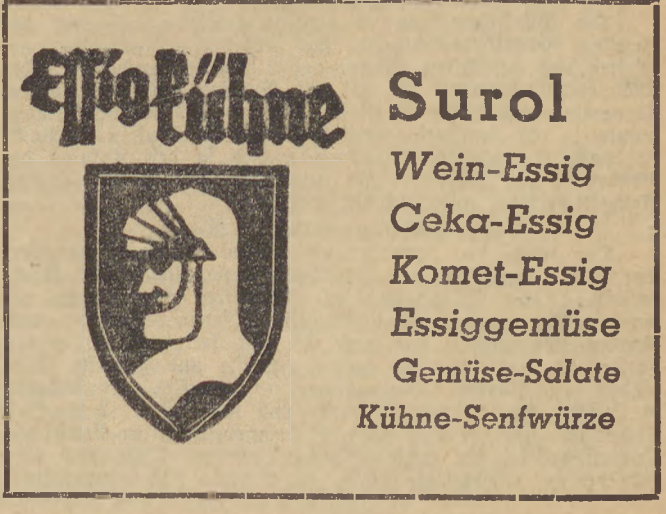

Sonderzuteilung von Vaselin

Es ist der Reichsgeschäftsstelle, Fachabteilung Drogen, möglich gewesen, über das laufende Kontingent von Vaselin hinausgehend für die Drogerien eine Sonderzuteilung in Höhe eines Vierteljahreskontingents zu bekommen. Dieses Vaselin soll den Drogerien zwecks Bildung einer Vierteljahresreserve in Vaselin zugeteilt werden, auf die nur im äußersten Notfall zurückgegriffen werden darf (z. B. bei eintretenden Transportschwierigkeiten).

Es wird allen Mitgliedern dringend nahegelegt, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, zumal es durchaus nicht gewiß ist, ob in der kommenden Zeit Vaselin in dem bisherigen Umfang zur Verfügung stehen wird.

Anträge zwecks Sonderzuteilung von Vaselin sind an die Reichsgeschäftsstelle, Berlin W 35, Magdeburger Platz 1, unter Beifügung eines Freiumschlages zu richten.

Die Zuteilungen erfolgen im Regelfalle in Form von Vaselin in Dosen.

Die Reichsgeschäftsstelle ist aber auch in der Lage, Zuteilungen von losem Vaselin dann vorzunehmen, wenn damit pharmazeutische Zubereitungen, z. B. Borsalbe, hergestellt werden sollen.

Eine Abgabe und Verwendung von Vaselin ist nur zu medizinisch-pharmazeutischen Zwecken erlaubt, dagegen nicht zur technischen Verarbeitung irgendwelcher Art. Ebenso ist die Verarbeitung und Abgabe zu kosmetischen Zwecken unzulässig.

Fachgruppe: Bekleidung, Textil u. Leder
Spinnstoffbewirtschaftung / Dritte Reichskleiderkarte

Unterscheidungsmerkmale

Die Dritte Reichskleiderkarte unterscheidet sich drucktechnisch von ihren Vorgängerinnen dadurch, daß das Papier mit Wasserzeichen versehen worden ist. Dadurch soll Fälschungen wirksamer vorgebeugt werden. Ferner sind die einzelnen Abschnitte der Dritten Reichskleiderkarte vermittels eines eingedruckten Punktes gekennzeichnet, um den Wirtschaftsämtern ihre Unterscheidung von Abschnitten der Zweiten Reichskleiderkarte zu erleichtern.

Nichtübertragbarkeit

Jede ausgegebene Dritte Reichskleiderkarte muß außer Namen, Wohnort und Wohnung des Inhabers auch dessen Geburtsdatum tragen. Sonst ist die Karte ungültig. Eine Übertragung der Kleiderkarten, auch innerhalb ein und derselben Familie, ist nach wie vor verboten. Entgegenstehende Verlautbarungen anderer Stellen sind unrichtig und gehen regelmäßig auf falsch verstandene Veröffentlichungen über die Strafbarkeit der Überlassung und Benutzung fremder Kleiderkarten zurück. Die Ausnützung fremder Bezugsrechte, auch soweit es sich um solche von Familienangehörigen oder nahen Verwandten handelt, ist immer strafbar. Derjenige, der sich seiner Bezugsrechte zugunsten eines anderen entäußert, bleibt dagegen unter bestimmten Voraussetzungen straffrei. Letzteres hat zu den vorerwähnten Mißverständnissen hinsichtlich der Übertragbarkeit der Reichskleiderkarte geführt.

Geltungsbereich

Die Dritte Reichskleiderkarte gilt im gesamten Großdeutschen Reich außer dem Generalgouvernement. Im Protektorat Böhmen und Mähren muß auch der Verbraucher bei Verwendung der Kleiderkarte einen Personalausweis vorlegen, aus dem seine Identität mit dem auf der Kleiderkarte vermerkten Inhaber ersichtlich ist. Die Protektoratskleiderkarten, die inhaltlich und in ihrer äußeren Ausgestaltung den reichseinheitlichen Kleiderkarten entsprechen, berechtigen mit der gleichen Einschränkung auch im übrigen Reichsgebiet zum Einkauf. Der Protektoratsangehörige kann also nur persönlich unter Vorlegung eines ausreichenden Personalausweises auf seine Reichskleiderkarte kaufen.

Punktbewertung

Die Punktbewertung ist dieselbe geblieben wie auf der Zweiten Reichskleiderkarte. Es sind lediglich die gestrickten, gewirkten und gehäkelten Mützen auf 3 Punkte herabgesetzt. Der Männer-Wintermantel ist mit 90 Punkten bewertet worden. Dementsprechend ist der Stoff für Männer- und Knaben-Wintermäntel in 143 Zentimeter Fertigbreite mit 22 Punkten + 1 Punkt für volle 6 Zentimeter Breitenunterschied in den Katalog der Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete zur Dritten Reichskleiderkarte aufgenommen worden.

Neue kleiderkartenpflichtige Waren

Der Kreis der kleiderkartenpflichtigen Waren ist erweitert worden. Es sind Filz- und Stoffhüte, sowie alle sonstige Kopfbekleidung aus Spinnstoffen mit 3 Punkten punktpflichtig geworden. Ausgenommen sind lediglich Männer-, Burschen- und Knaben-Schirmmützen, die nach wie vor frei verkauft werden dürfen. Punktpflichtig sind ferner gestrickte und gewirkte Leibbinden (6 Punkte), Kniewärmer (3 Punkte), Brustschützer (4 Punkte), Pulswärmer (1 Punkt) und Kopfschützer (2 Punkte). Ferner sind von der Liste der nicht bezugsbeschränkten Artikel die Operationskittel für Ärzte gestrichen worden. Diese sind also entweder auf Kleiderkarte mit der für Arbeits- und Berufsmäntel vorgeschriebenen Punktzahl oder auf Bezugschein abzugeben. Auch Säureschutzkleidung sowie Kleidung aus ölgetränkten Geweben und Wasserschutzkleidung ist punktpflichtig geworden. Maßgeblich ist der Punktwert der entsprechenden Kleidungsstücke auf der Reichskleiderkarte oder im Katalog der Reichsstelle.

Auch die Abgabe und Reparatur von Pelzwaren, die bisher punktfrei erfolgte, darf jetzt nur noch gegen die für das Futter benötigte Punktzahl erfolgen. Eine Festsetzung des Punktwertes für das einzelne Stück ist generell also nicht erfolgt, sondern es ist jeweils der für jedes einzelne Stück Ware oder für jede Reparatur erforderliche Futterstoffverbrauch maßgebend.

Auch nicht spinnstoffhaltige Gummikleidung und Kleidung aus Austauschstoffen, wie z. B. Igelit, ist punktpflichtig geworden. Diese Ware wird gegen die halbe für das betreffende Kleidungsstück in Spalten 1 oder 3 der Reichskleiderkarte oder des Kataloges dazu festgesetzte Punktzahl abgegeben. Ein Regenumhang für Frauen aus Austauschstoffen ist somit für die Hälfte von 25 Punkten — 13 Punkte abzugeben. Die Regenkapuze aus Austauschstoffen kostet 2 Punkte.

Bewertung der Naturseide

Naturseidene Waren und naturseidenhaltige Stoffe sind fortan wie wollene Waren oder Stoffe punktmäßig zu behandeln; sie sind also mit den höchsten Punktwerten der Dritten Reichskleiderkarte bewertet.

Fälligkeit der Punkte

Um einen Ansturm der Käufer auf die Vorräte im Textileinzelhandel unmittelbar nach Ausgabe der Dritten Reichskleiderkarte zu vermeiden, sind die insgesamt 120 Punkte der neuen Reichskleiderkarte in 6 Fälligkeitsgruppen eingeteilt worden. Das Fälligkeitsdatum der letzten 20 Punkte steht noch nicht fest; sie sind erst nach Aufruf gültig. Im übrigen ist die Bewirtschaftungsperiode diesmal nicht auf die Dauer eines Jahres beschränkt worden, sondern die Dritte Reichskleiderkarte gilt bis zum 31. Dezember 1942. Die Fälligkeiten der einzelnen Abschnittserien sind unterschiedlich auf den Männer- und Knabenkarten einerseits, den Frauen-, Mädchen- und Kleinkinderkarten andererseits. Die ersten 20 Punkte der Männer- und Knabenkarte wurden am 15. November d. J. fällig, die ersten 20 Punkte der Frauen-, Mädchen- und Kleinkinderkarte am 15. Oktober d. J. Die Hereinnahme noch nicht fälliger Kleiderkartenabschnitte durch den Textileinzelhandel ist strengstens untersagt. Im Übertretungsfalle haben die Täter, und zwar sowohl die betreffenden Verbraucher als auch der Verkäufer, strengste Bestrafung zu erwarten.

Wegfall des Vorgriffs bei Großstücken
Ausgabe von Bezugscheinen für bestimmte Großstücke

Ein Vorgriff auf nicht fällige Kleiderkartenabschnitte ist auch für Großstücke, deren Punktwert die zunächst fällig werdenden 20 Punkte übersteigt, nicht gestattet. Als Ersatz hierfür kann der Mann, der nicht mehr als zwei tragfähige Anzüge hat, beim Wirtschaftsamt unter Vorlegung seiner Kleiderkarte einen Bezugschein auf einen Männeranzug beantragen. Er erhält den Bezugschein dann gegen Abtrennung der vollen Punktzahl von 80 Punkten von seiner Karte. Entsprechendes gilt für die Erteilung von Bezugscheinen für einen Sakko, eine Hose oder eine Weste.

Männerwintermäntel können fortan auf Kleiderkarte abgegeben werden. Der Käufer, der auf die Dritte Reichskleiderkarte einen Wintermantel kaufen will, muß aber ebenfalls die Fälligkeit der dafür vorgeschriebenen 90 Kleiderkartenpunkte abwarten. Hat er nur noch einen nicht mehr tragfähigen Wintermantel, so kann er beim Wirtschaftsamt die Ausstellung eines Bezugscheines auf einen Wintermantel beantragen; dabei werden ihm 30 Punkte seiner Kleiderkarte abgetrennt. Der alte Wintermantel ist unentgeltlich abzuliefern. Nur in besonderen Ausnahmefällen wird er dem Antragsteller belassen. Entsprechendes gilt für den Kauf von Frauenwintermänteln. Hier werden den Antragstellerinnen 25 Punkte von der Kleiderkarte abgetrennt. Für Männerwinterjoppen gelten die gleichen Bestimmungen wie für Männerwintermäntel. Der Verbraucher, der einen dringenden Bedarf für eine Männerwinterjoppe nachweist und die nicht mehr tragfähige Männerwinterjoppe abliefert, bekommt einen Bezugschein gegen Abtrennung von 20 Abschnitten seiner Kleiderkarte. Verbraucher, die an Stelle von fertigen Anzügen, Wintermänteln oder Winterjoppen die zur Herstellung erforderlichen Stoffe und Zutaten beziehen wollen, erhalten den Bezugschein auf Meterware ausgestellt. Im übrigen gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

Für Knaben und Mädchen ist eine entsprechende Regelung bisher nicht getroffen, sie ist aber von uns beantragt worden.

Kleiderkarten der Uniformträger

Die Selbsteinkleider der Wehrmacht, des Reichsarbeitsdienstes und bestimmter anderer Gliederungen und Formationen erhalten im jetzt laufenden Verbrauchsabschnitt eine Kleiderkarte mit gekürzter Punktzahl. Auf diese Weise wird der Tatsache Rechnung getragen, daß die an diese Verbraucher ausgegebenen Uniformen ihren Bekleidungsbedarf in entsprechendem Maße decken und es

ungerecht wäre, ihnen darüber hinaus die gesamten Bezugsrechte für Spinnstoffwaren zu erteilen, die die übrigen zivilen Verbraucher erhalten. Selbsteinkleider der Wehrmacht und des Reichsarbeitsdienstes dürfen jedoch zum Bezuge von Hemden, Nachthemden, Schlafanzügen, Unterhosen und Socken auf noch nicht fällige Bezugsabschnitte ihrer Kleiderkarte vorgreifen, wenn letztere einen entsprechenden Auftrag trägt und mit dem Dienststempel der Einheit versehen ist, der der Kleiderkarteninhaber angehört.

Nähmittelversorgung

Entsprechend der längeren Gültigkeitsdauer der Dritten Reichskleiderkarte sind auf dieser 5 Nähmittelabschnitte vorgesehen, die unterschiedliche Fälligkeitsdaten aufweisen. Die Menge der Nähmittel, die auf den einzelnen Abschnitten abgegeben werden darf, wird, wie bisher, jeweils vom Reichsbeauftragten für Kleidung und verwandte Gebiete bekanntgegeben werden. Besonders darauf zu achten ist, daß der Käufer beim Einkauf von Nähmitteln nicht nur einen fälligen Nähmittelabschnitt, sondern außerdem noch einen Punkt der Kleiderkarten abgetrennt bekommen muß. Das ist auch deshalb wichtig, weil in aller Kürze die Wiederbeschaffung der Nähmittel durch den Textileinzelhandel gegen Punkte erfolgen wird.

Abgabe von Strümpfen und Socken

An der Dritten Reichskleiderkarte sind wiederum Bezugsnachweise für Strümpfe angebracht, ausgenommen die Kleinkinderkarte. Die Zahl der mit einer unterschiedlichen Fälligkeit ausgestatteten Strumpfabschnitte ist dieselbe wie bei der Zweiten Reichskleiderkarte. Auch die Strumpfabschnitte auf den Knaben- und Mädchenkarten sind jetzt mit Fälligkeitsdaten versehen worden. Die Abschnitte sind gerastert und infolgedessen von denen der Zweiten Reichskleiderkarte leicht zu unterscheiden. Wie bisher, dürfen Strümpfe und Socken nur gegen Abtrennung der Bezugsnachweise und der vorgeschriebenen Anzahl von Punkten abgegeben werden. Die Aufbewahrung der Bezugsnachweise ist für den Textileinzelhandel deswegen besonders wichtig, weil voraussichtlich über kurz oder lang die eingenommenen Bezugsabschnitte für die Wiederbeschaffung von Strümpfen und Socken eine Rolle spielen werden. Nähere Einzelheiten können hierüber im Augenblick noch nicht mitgeteilt werden.

Arbeits- und Berufskleidung

Gewisse Berufsgruppen erhalten nach wie vor Bezugscheine für Arbeits- und Berufskleidung. Die Vorschriften über die Erlangung solcher Bezugscheine für Arbeitskleidung bleiben unverändert. Insbesondere verbleibt es bei den festgesetzten Punktmengen, die den Antragstellern bei Aushändigung des beantragten Bezugscheines von ihrer Kleiderkarte abgetrennt werden. Neu ist, daß in Zukunft auch die Empfänger von Berufskleidung ihre Bezugscheine nur gegen Abtrennung einer allerdings verminderten Punktzahl von ihrer Kleiderkarte erhalten, und zwar wird ihnen $^1/_5$ der regulären Punktzahl abgetrennt.

Weitergelten der Zweiten Reichskleiderkarte

Neben der Dritten Reichskleiderkarte läuft bis zum 31. August 1942 die Zweite Reichskleiderkarte weiter. Verbraucher, die auf die Zweite Reichskleiderkarte allein kaufen, erhalten die Ware nach wie vor nach den Grundsätzen, die für die Zweite Reichskleiderkarte aufgestellt worden sind. Männerwintermäntel dürfen jetzt auf Zweite Reichskleiderkarte abgegeben werden. Sie kosten dann 120 Punkte, wie in der Zweiten Reichskleiderkarte vorgesehen worden ist.

Kombination zwischen Zweiter und Dritter Reichskleiderkarte

Wie bei dem Nebeneinanderlaufen der Ersten und Zweiten Reichskleiderkarte ist es auch jetzt erlaubt, die Zweite und Dritte Reichskleiderkarte miteinander zum Warenbezug zu kombinieren, wenn die Punkte an der Zweiten Reichskleiderkarte des Verbrauchers zum Bezuge des von ihm gewünschten Kleidungsstückes nicht mehr ausreichen. In diesen Fällen ist die Punktbewertung der Dritten Reichskleiderkarte maßgebend, die allerdings, wie eingangs erwähnt, im wesentlichen mit der Punktbewertung der Zweiten Reichskleiderkarte übereinstimmt. Eine Ausnahme ist für den Männerwintermantel getroffen worden. Wird ein solcher kombiniert auf Zweiter und Dritter Reichskleiderkarte gekauft, so ist die Bewertung der Zweiten Reichskleiderkarte maßgebend, die den Punktwert des Männerwintermantels auf 120 Punkte festgesetzt hat. Für die in der Dritten Reichskleiderkarte vorgesehenen 90 Punkte darf also ein Männerwintermantel nur dann abgegeben werden, wenn ausschließlich auf fällige Punkte der Dritten Reichskleiderkarte gekauft wird. 90 Punkte der Dritten Reichskleiderkarte für Männer werden aber frühestens am 15. 9. 1942 fällig sein. Das bedeutet, daß im Wege des Kombinationskaufes ein Herrenwintermantel ab 15. 11. 1941 nur von denjenigen Verbrauchern erworben werden kann, die noch mindestens 100 Punkte an ihrer Zweiten Reichskleiderkarte haben, weil von der Dritten Reichskleiderkarte nur 20 Punkte fällig werden. Diese Regelung hat den Zweck, zu erreichen, daß die vorhandenen Bestände an Männerwintermänteln den bedürftigen Verbrauchern vorbehalten bleiben, die gegen Abtrennung von 30 Punkten einen Bezugschein für einen Wintermantel erhalten können, wie wir dies oben auseinandergesetzt haben.

Bei der Ausstellung von Bezugscheinen an Bedürftige für Männer- und Frauenwintermäntel, Männerwinterjoppen und Männeranzüge, sowie die Einzelteile davon kann die Abtrennung der vorgeschriebenen Anzahl von Kleiderkartenabschnitten sowohl von der Zweiten als auch von der Dritten Reichskleiderkarte oder von beiden in der Kombination miteinander vorgenommen werden.

Polenkarten

Die Reichskleiderkarte wird nicht an Polen ausgegeben. Für diese sind vielmehr besondere Polenkarten geschaffen worden. Es gibt Spinnstoffkarten für polnische Männer, Frauen, Knaben, Mädchen und Kleinkinder. Die Karten sind durch ein auf der Vorderseite aufgedrucktes „P" gekennzeichnet. Außerdem ist jeder Abschnitt der Polenkarten ebenfalls mit einem „P" überdruckt. Die Polenkarte für Männer hat 80 Punkte, die für Frauen, Knaben und Mädchen 70 Punkte und die Kleinkinderkarte für Polen 60 Punkte. Die Punkte haben unterschiedliche Fälligkeitsdaten. Auf die Polenkarten dürfen nur bestimmte, aus den Karten selbst ersichtliche Fertigkeidungsstücke gekauft werden. Es ist auch für die Mehrzahl der einzelnen Artikel die zu beziehende Stückzahl begrenzt durch an der Karte angebrachte Bezugnachweise. Diese Artikel dürfen also nur abgegeben werden unter Abtrennung eines entsprechenden Bezugnachweises und der vorgeschriebenen Anzahl fälliger Abschnitte der Polenkarte. Es kann vom Karteninhaber nur ein Teil der Bezugnachweise ausgenutzt werden, da die Zahl der Punktabschnitte nicht ausreicht, um sämtliche Bezugnachweise zu verwerten. Die Bezugabschnitte und die Punktabschnitte der Polenkarten sind sorgfältig aufzubewahren. Wegen der Wiederbeschaffung der auf Polenkarte abgegebenen Ware sind noch besondere Bestimmungen zu erwarten. Die abgetrennten Bezugnachweise werden voraussichtlich bei der Wiederbeschaffung der an Polen abgegebenen Waren eine Rolle spielen.

Meterware darf auf Polenkarte nicht abgegeben werden, abgesehen von 4mal 25 cm Flickstoffe, die gegen Abtrennung entsprechender Bezugnachweise, die sich an der Polenkarte für Männer und für Frauen befinden, ausgefolgt werden dürfen. Die Polenkarten erhalten sowohl die im Ostgebiet ansässigen Polen, als auch die im übrigen Reichsgebiet eingesetzten polnischen Arbeiter.

Fachabteilung Schuhe

Erteilung von Bestellscheinen

Die Reichsstelle für Lederwirtschaft hat unter dem 1. November 1941 in einem Rundschreiben E 81/41 als 16. Durchführungsbestimmung zur Anordnung 64 den Bezug von Schuhwerk für die Monate Januar—April 1942 neu geregelt. Im allgemeinen wird das bisherige System beibehalten; auch der technische Vorgang bleibt derselbe wie bisher.

Der Bestellscheinzuteilung sind zugrundegelegt die durch Verkauf in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Oktober 1941 vereinnahmten Bezugscheine.

Die Antragsvordrucke werden den Schuhhändlern durch die Geschäftsstellen zugesandt.

Die ordnungsgemäß ausgefüllten Vordrucke müssen bis zum 1. Dezember 1941 den zuständigen Geschäftsstellen eingereicht werden. Später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.

Folgende Änderungen von der bisherigen Regelung sind zu beachten:

1. In den Antragsvordrucken ist eine neue Spalte III aufgenommen. In diese Spalte hat der Schuhhändler einzutragen, wieviel Bestellscheine er noch in seinem Besitz oder zur Verfügung hat, für die bisher Schuhe noch nicht geliefert worden sind. In die Spalte III sind deshalb sowohl die Bestellscheine einzutragen, die sich ungenützt beim Schuhhandel selbst befinden, wie auch solche, die er schon seinen Lieferanten (Hersteller oder Großhändler) eingeschickt hat, für die er aber Ware noch nicht erhielt. Diese Ziffern muß der Schuhhandel getrennt nach den Bestellscheingruppen ermitteln und in die Spalte III eintragen. Die genaueste Ausfertigung dieser Spalte ist genau so Pflicht, wie die aller anderen.

Beispiel:

Ein Schuhhändler hat von den früheren Bestellscheinzuteilungen in seinem Besitz noch 80 M-Bestellscheine. Er hat dem Lieferanten B 40 und dem Lieferanten C 20 Bestellscheine zugeschickt, dafür aber Ware noch nicht erhalten. Der Schuhhändler hat dann in Spalte III unter M die Ziffer von 140 Bestellscheinen einzutragen.

Die 2. wichtige Änderung betrifft die Berufsschuhe. Wie bereits bekanntgegeben ist, werden im Auftrage der Reichsstelle für Lederwirtschaft Berufsschuhe hergestellt. Diese Schuhe sind für solche Arbeitnehmer bestimmt, die derbe Arbeitsschuhe nicht benötigen oder für die ein Arbeitsschuh in etwa leichterer Ausführung eine zweckmäßigere Fußbekleidung ist. Diese Berufsschuhe, die bis zum 31. Januar 1941 auf A/L- bzw. A/G-Bestellscheine bezogen werden, werden vom 1. Februar 1942 an nur noch auf die A/B-Bestellscheine (Arbeits-Berufsschuhe) geliefert. Bei den A/B-Scheinen wird nicht unterschieden zwischen solchen mit Gummisohle und solchen mit Ledersohle.

Der Schuhhändler hat nun zum ersten Mal bei der VII. Zuteilung die Möglichkeit, einen Teil der beim Verkauf von Arbeitsschuhen vereinnahmten Bezugscheine in Bestellscheine für die Berufsschuhe umzuwandeln.

Der Schuhhändler muß diese Eintragung auf der 2. Seite des Antrages vornehmen. Er hat zu beachten, daß es bei den Arbeitsschuhen jetzt eine Wunschspalte nur gibt, wenn er einen Teil der vereinnahmten Arbeitsschuhbezugscheine in Berufsschuhbestellscheine umwandeln will. Zwischen den Gruppen A/L (Arbeitsschuhe mit Ledersohlen) und A/G (Arbeitsschuhe mit Gummisohlen) darf er keine Umwandlung vornehmen. Hat also z. B. ein Schuhhändler 70 A/L- und 84 A/G-Bezugscheine eingenommen, so kann er nicht etwa nun 90 A/L- und 64 A/G-Bestellscheine wünschen. Wenn er Berufsschuhwerk nicht führen will, so muß er in die Spalte II die gleichen Ziffern wie in die Spalte I eintragen. Die Umwandlung in Berufsschuhe ist begrenzt. Es dürfen höchstens je 50 Proz. der A/L- und A/G-Bezugscheine in die Position Berufsschuhe der Wunschspalte eingetragen werden. Bei dem obigen Beispiel könnte also der Schuhhändler in die Spalte II folgende Eintragungen vornehmen:

A/L	35
A/G	42
A/B	77

Der Schuhhändler ist aber nicht gezwungen, in dieser Höhe umzuwandeln. Dieses Beispiel ist vielmehr auf die Höchstgrenze der Umwandlungsmöglichkeit eingestellt. Der Schuhhändler kann also etwa umwandeln:

A/L	70
A/G	64
A/B	20.

Zu beachten ist schließlich, daß von den Gruppen A/L und A/G bis zur Hälfte umgewandelt werden kann, nicht aber etwa die Hälfte der Summe dieser beiden Gruppen. Nach obigem Beispiel kann der Schuhhändler, der 70 A/L-Bestellscheine wieder wünscht, höchstens 42 Berufsschuhe (nämlich die Hälfte von 84) in die Spalte II eintragen. Das gleiche gilt für den Fall, wo ein Schuhhändler sich wieder möglichst viel Arbeitsschuhe mit Gummisohle wünscht, also von 84 vereinnahmten Bezugscheinen A/G 60 in die Spalte II unter A/G einträgt. In diesem Fall kann er nur 24 in die Berufsschuhgruppe eintragen und von den A/L-Bezugscheinen, die wir mit 70 angenommen haben, höchstens 35 in einen Berufsschuhwunsch umwandeln.

Zur Verdeutlichung sei die Ausfüllung dieses Teiles des Bestellscheinantrages beispielhaft dargestellt:

	Spalte I Paarzahl	Spalte II Paarzahl
Gruppe A/L Arbeitsschuhe mit Ledersohle	70	50
Gruppe A/G Arbeitsschuhe mit Gummisohle	84	42
Gruppe A/B Berufsschuhe	—	62
Summe A/L und A/G	154	A/L bis A/B 154

Die Summe A/L und A/G in Spalte I muß mit der Summe A/L bis A/B in der Spalte II übereinstimmen.

Es ist selbstverständlich, daß die Eintragungen in der Spalte II unter Arbeitsschuhe nur die Grundlage der Belieferung bilden. In welcher Höhe sie tatsächlich erfolgt, ergibt sich erst dann, wenn die Quoten in der Reichsstelle für Lederwirtschaft festgelegt wurden.

Das Rundschreiben E 81/41 vom 1. November 1941 der Reichsstelle für Lederwirtschaft hat folgenden Wortlaut:

Sechzehnte Durchführungsbestimmung zur Anordnung 64.

Betr.: Bezug von Schuhwerk für die Monate Januar bis April 1942.

(Siebente Bestellscheinzuteilung.)

Auf Grund des § 9 der Anordnung 64 vom 16. Januar 1940 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 16 vom 19. Januar 1940) wird bestimmt:

1. Der Ausgabe der Bestellscheine an Schuheinzelhändler für die Periode Januar bis April 1942 (Siebente Bestellscheinzuteilung) werden die in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Oktober 1941 durch Verkauf von Schuhwerk vereinnahmten Bezugscheine zugrundegelegt.

2. Für den Antrag auf Erteilung von Bestellscheinen zum Bezug von Schuhwerk ist nur der Antragsvordruck zu verwenden, der den Schuheinzelhändlern durch die zuständigen Stellen der Organisation der gewerblichen Wirtschaft zugestellt wird.

3. Auf diesem Vordruck hat der Antragsteller in den Spalten I die Summen der Gruppen M bis T, A/L und A/G aus den Bezugschein-Nachweisen für die Monate Juli, August, September und Oktober 1941 einzutragen.

In Spalte II auf der ersten Seite des Antragsvordruckes hat der Antragsteller seinen künftigen Bedarf nach folgenden Gruppen zu unterteilen:

	Bezeichnung:
Männer-Straßenschuhe	Gruppe M
Frauen-Straßenschuhe	„ F
Burschen- und Mädchenschuhe (Größen 36—40)	„ B
Kinderschuhe	Gruppe K
Sandalen, Sandaletten, Sommerstoffschuhe	„ S
Straßenschuhe mit Holzsohlen, Hausschuhe (einschl. Pantoffel)	„ H
Turn- und leichtes Sportschuhwerk	„ T

In Spalte II können auch Eintragungen bei Gruppen gemacht werden, für die nach Spalte I Bezugscheine nicht vereinnahmt wurden. Aus den Gruppen S, H und T dürfen jedoch keine Paare auf die Gruppen M, F, B und K der Spalte II übertragen werden.

Die Summen M bis K und S bis T müssen in beiden Spalten gleichlauten.

Auf der zweiten Seite des Antragvordrucks darf der Antragsteller beim Arbeitsschuhwerk von den in Spalte I bei den Gruppen A/L (Arbeitsschuhe mit Ledersohle) und A/G (Arbeitsschuhe mit Gummisohle) eingetragenen Zahlen höchstens je die Hälfte auf die neue Gruppe A/B (Berufsschuhe) umlegen. Von A/G darf jedoch nicht nach A/L und von A/L nicht nach A/G umgelegt werden. Die Summen müssen in beiden Spalten übereinstimmen.

In Spalte III hat der Antragsteller einzutragen, wieviel Bestellscheine (Paarzahl) aus früheren Zuteilungen am Tage der Antragstellung noch nicht beliefert sind.

Es ist ferner anzugeben, wieviel Bezugscheine durch Verkauf von Gamaschen in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Oktober 1941 vereinnahmt wurden und welcher Einzelhandelsumsatz durch Verkauf von Schuhwerk in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1941 erzielt wurde.

4. Die ausgefüllten Vordrucke sind in dreifacher Ausfertigung samt den ersten Ausfertigungen der vom Wirtschaftsamt bescheinigten Bezugschein-Nachweise für die Monate Juli, August, September und Oktober 1941 bis zum 1. Dezbr. 1941 einzureichen:

a) von Schuheinzelhändlern, die der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel angehören und
b) von Schuhmachern, auch wenn sie den Wirtschaftsgruppen Einzelhandel oder ambulantes Gewerbe nicht angehören: der zuständigen Bezirksfachgruppe der Fachgruppe Bekleidung, Textil und Leder in der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel,
c) von Filialbetrieben, der Zweckvereinigung Filialbetriebe der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel,
d) von Waren- und Kaufhäusern, der Zweckvereinigung Warenhäuser und Einheitspreisgeschäfte der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel,
e) von Versandgeschäften, der Zweckvereinigung Versandgeschäfte der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel,
f) von ambulanten Gewerbetreibenden: der Wirtschaftsgruppe Ambulantes Gewerbe,
g) von Verbrauchergenossenschaften (einschl. Ostmark), dem Gemeinschaftswerk der Deutschen Arbeitsfront, G. m. b. H., Berlin.

Diese Stellen prüfen, ob die Eintragungen in den Spalten I des Antrages mit den Eintragungen in den vom Wirtschaftsamt bescheinigten Bezugschein-Nachweisen für die Monate Juli, August, September und Oktober 1941 übereinstimmen, ob die Endsummen in den Spalten I und II richtig errechnet sind und gleichlauten und bescheinigen die Richtigkeit. Sie bescheinigen ferner, daß von der Paarzahlen in Spalte I der Gruppe A/L und A/G nicht mehr als je die Hälfte auf die Gruppe A/B umgelegt wurde und daß keine Umlegungen zwischen den Gruppen A/G und A/L vorgenommen wurden.

5. Schuheinzelhändler, die bis zum 20. November 1941 die Vordrucke nicht erhalten haben, müssen sie von der unter Ziffer 4 a bis g genannten, für die zuständige Stelle anfordern.

Anträge, die nach dem 1. Dezember 1941 eingehen, werden nicht berücksichtigt.

Fachgruppe Kraftfahrzeuge, Kraftstoffe, Garagen

Die Reichsgeschäftsstelle unterrichtet uns davon, daß in letzter Zeit an sie Anfragen gelangten, aus denen zu entnehmen ist, daß die Veröffentlichung in Heft 17 der Zeitschrift „Kraftfahrzeughandel und -Bewirtschaftung" vom 24. April 1941, Seite 267, vielfach nicht beachtet ist, wonach die von der Reichsstelle für Kautschuk und Asbest erteilten Zulassungen zum Handel mit Kraftfahrzeugreifen, die an sich bis 31. 12. 41 befristet waren, auf Antrag der Fachgruppe bis 31. 12. 42 verlängert worden sind, und daß daher die Krawahändler keine Verlängerung ihrer Handelszulassung für 1942 zu beantragen brauchen. Trotzdem eingereichte Anträge auf Verlängerung werden infolgedessen von der Reichsstelle nicht bearbeitet und etwa eingesandte Zulassungsurkunden gehen kurzerhand an den Absender zurück.

Wir bitten um Beachtung.

Das Gasthaus

Mitteilungen der Wirtschaftsgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe Danzig-Westpreußen

Herausgegeben von der Wirtschaftskammer Danzig-Westpreußen, Abt. Fremdenverkehr und Unterabteilung Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe. Geschäftsstelle Danzig, Langermarkt 43, Fernruf 23417/23425.
(Nachdruck nur mit Erlaubnis des Herausgebers gestattet)

Lenkung des Fremdenverkehrs in ganz Deutschland im Winter 1941-42

Fronturlauber und Volksgenossen, die kriegswichtige Arbeit leisten, haben den Vorrang!

Der Staatssekretär für Fremdenverkehr Hermann Esser hat eine grundlegende Anordnung erlassen, um den Fremdenverkehr entsprechend den Erfordernissen der Kriegszeiten zu lenken und die Aufnahmefähigkeit der Erholungsorte mit dem größten Nutzen für die Volksgesamtheit einzusetzen.

Diese Lenkung des Reiseverkehrs nach den Erholungsorten ist deshalb erforderlich, weil

fast die Hälfte des Beherbergungsraumes für kriegswichtige Aufgaben,

wie Hilfslazarette, Heime für landverschickte Kinder verwendet ist. Dem verringerten Angebot steht eine gesteigerte Nachfrage gegenüber, da sich infolge der anstrengenden Kriegsarbeit ein gesteigertes Erholungsbedürfnis geltend macht. Zwischen beiden einen billigen Ausgleich zu schaffen, ist Aufgabe der Leitung des deutschen Fremdenverkehrs.

Es handelt sich darum, die Heilschätze der deutschen Bäder vor allem den Verwundeten und Kranken zur Verfügung zu stellen, im übrigen aber solchen Volksgenossen einen Erholungsaufenthalt an erster Stelle zu ermöglichen, die kriegswichtige Arbeit leisten und der Erholung am meisten bedürfen. Das Ziel muß angesichts der Vielfalt der Wünsche ohne die Einschaltung eines schwerfälligen Prüfungsapparates erreicht werden.

An die

bisherigen Maßnahmen

zur Steuerung des Reiseverkehrs, die von der Presse der Allgemeinheit wiederholt und nachhaltig bekanntgegeben worden sind, darf erinnert werden. Unter Mitarbeit der Ärzteschaft wird bewirkt, daß in Heilbädern vor allem die dringend Kurbedürftigen aufgenommen werden. Das Gastgewerbe führt unter Mitwirkung der örtlichen Fremdenverkehrsstellen eine Aufenthaltsbeschränkung auf 3—4 Wochen durch, um den Beherbergungsraum auf die Erholungssuchenden gleichmäßiger zu verteilen. Ein Meldesystem sorgt dafür, daß die aufnahmefähigen Fremdenverkehrsorte den Interessenten in den Auskunftsstellen und Reisebüros bekanntgegeben werden.

Diese Maßnahmen tragen viel zur Lenkung des Reiseſtroms bei, sie bieten jedoch nicht hinreichend Gewähr dafür, daß die in kriegswichtigen Betrieben arbeitenden Volksgenossen in die Fremdenverkehrsorte reisen können, wenn die Arbeitslage eine kurze Pause der Ausspannung erlaubt. Genaue Beobachtungen haben gezeigt, daß für den kommenden Winter die

Unterkünfte so gut wie völlig seit Wochen und Monaten vorausbestellt

sind. Offensichtlich handelt es sich dabei um Personen, die eine Reise lange Zeit vorher festlegen können, die also in der Regel von den rasch wechselnden Anforderungen kriegswichtiger Arbeit nicht abhängig sind. Man darf mit Grund vermuten, daß diese Personen schon im vergangenen Winter 1940/41 einige Wochen oder sogar längere Zeit in einem Winterverkehrsort verbringen konnten.

Hier setzt die Anordnung ein, die der Staatssekretär für Fremdenverkehr im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister erlassen hat. Sie ist getragen von der

ernsten Notwendigkeit,

die Arbeitsleistung und Spannkraft der Volksgenossen zu erhalten, die in der Wehrmacht, in der Kriegswirtschaft, in der Verwaltung an wichtiger Stelle stehen. Ihnen soll die Möglichkeit gegeben werden, sich ein Unterkommen in einem Winterkurort zu sichern, wenn die Arbeitsverhältnisse ihnen den kurzen und genau bemessenen Urlaub gestatten.

Die Vermieter von Zimmern in gewerblichen Beherbergungsbetrieben und von Privatzimmern haben alle für die Zeit

vom 10. Dezember 1941 bis 31. März 1942

erfolgten Vorausbestellungen daraufhin zu prüfen, ob sie Personen zugute kommen, die nach der Anordnung bevorzugt für einen Erholungsaufenthalt in Betracht zu ziehen sind. Um insbesondere für die Tage unmittelbar nach dem 10. Dezember einen reibungslosen Ablauf des Reiseverkehrs sicherzustellen, wird allen, die Vorausbestellungen vorgenommen haben und zu den bevorzugt zu berücksichtigenden Volksgenossen gehören, dringend empfohlen, ihrem Vermieter von sich aus den

erforderlichen Nachweis

zugehen zu lassen, um dadurch die Weitergeltung der Bestellung zu erreichen. Die Beschaffung ist so einfach wie möglich gestaltet. In weitaus den meisten Fällen genügt Hinweis auf den Urlaubsschein der Wehrmacht, des Arbeitsdienstes usw. oder eine Bescheinigung des Betriebsführers oder der Behörde über erteilten Urlaub.

Wenn der Nachweis nicht einläuft, hat der Vermieter die Vorausbestellung grundsätzlich zu lösen und dies dem Mieter mitzuteilen.

Die Vermieter haben die Prüfung mit aller Sorgfalt durchzuführen.

Die Leitung des deutschen Fremdenverkehrs ist entschlossen, gegen Verfehlungen nicht nur bei den Vermietern mit empfindlichen Ordnungsstrafen vorzugehen, sondern auch Mieter, welche die Verordnung zum umgehen versuchen, mit polizeilichen Mitteln an ihre

Pflicht gegenüber der Volksgemeinschaft

zu erinnern. Der kriegswichtige Zweck der Anordnung rechtfertigt diese Strenge durchaus.

In allen Fällen gelten die Vorschriften, wonach die Aufenthaltsdauer je nach der örtlichen Lage auf 3—4 Wochen beschränkt ist. Die Vermieter dürfen also Mietverträge auch mit bevorrechtigten Personen nicht für eine längere Zeit abschließen.

Das große Ziel der Anordnung kann ohne die Disziplin aller Volksgenossen nicht erreicht werden. Die Mahnungen des Staatssekretärs für Fremdenverkehr:

Vermeidet überflüssige Reisen!

Denkt an die Volksgenossen, die der Erholung noch dringender bedürfen, als Ihr! Wählt Reiseziele, die eine lange Eisenbahnfahrt nicht notwendig machen!, müssen in diesem Winter erst recht beachtet werden. Nur durch allgemeines Verständnis für

die Lage in den Fremdenverkehrsorten und auf den Verkehrsmitteln kann es gelingen, den vorhandenen Beherbergungsraum im Interesse der Volksgesundheit und Erhaltung der Arbeitskraft so gut als irgend möglich auszunutzen.

Wortlaut der Anordnung zur Lenkung des Fremdenverkehrs im Winter 1941/42

(Anordnung des Staatssekretärs für Fremdenverkehr — Anordnung des Leiters unserer Wirtschaftsgruppe)

Der Staatssekretär für Fremdenverkehr erläßt im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister aus Gründen der Lenkung des Fremdenverkehrs im Kriege folgende Anordnung:

Der Beherbergungsraum in sämtlichen Fremdenverkehrsgemeinden einschließlich der Großstädte, insbesondere aber in den Heilbädern, Kur- und Erholungsorten, ist um die Jahreswende und während der Monate des Winterverkehrs zu Zwecken der Erholung nur solchen Volksgenossen zur Verfügung zu stellen, die kriegswichtige Arbeit leisten und der Erholung bedürfen, in erster Linie also den beurlaubten Angehörigen der deutschen Wehrmacht und den in kriegswichtigen Betrieben und Dienststellen Beschäftigten, ferner deren Ehegatten und zum Haushalt gehörigen Kindern, sofern sie gemeinsam mit dem Haushaltungsvorstand den Erholungsaufenthalt verbringen.

Zur Durchführung wird folgendes bestimmt:

I.

Alle Vermieter von Beherbergungsraum haben die für die Zeit vom 10. Dezember 1941 bis 31. März 1942 erfolgten Vorausbestellungen daraufhin zu prüfen, ob sie den in der Einleitung genannten Volksgenossen zugute kommen. Die Prüfung ist auf Grund der von den Bewerbern vorzulegenden, in Ziffer II genannten Bescheinigungen durchzuführen. Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, so ist die Vorausbestellung unter Hinweis auf die vorliegende Anordnung rückgängig zu machen.

Der freiwerdende Beherbergungsraum darf nur an Volksgenossen der obengenannten Art vermietet werden.

II.

Die angeordnete Prüfung haben sowohl die Besitzer von gewerblichen Beherbergungsbetrieben als auch die Vermieter von Privatzimmern, die an nicht ortsansässige Gäste abgegeben werden, durchzuführen; sie haben in Zweifelsfällen die Entscheidung der örtlichen Fremdenverkehrsstelle einzuholen.

Der Nachweis, daß ein Bewerber zu den obengenannten Volksgenossen gehört, wird erbracht:

1. entweder durch den Urlaubsschein der Wehrmacht, des Reichsarbeitsdienstes usw.
2. oder durch eine Bescheinigung des Betriebsführers oder des Behördenleiters über erteilten Urlaub; wirtschaftlich Selbständige und Angehörige der freien Berufe erbringen den Nachweis durch eine Bescheinigung der zuständigen Berufsorganisation;
3. oder durch ein begründetes ärztliches Zeugnis über die Notwendigkeit einer Kur oder über die Notwendigkeit der Erholung nach schwerer Krankheit.

III.

Bei Personen, die am 10. Dezember 1941 den Aufenthalt bereits begonnen haben, kann von der Lösung des Mietverhältnisses abgesehen werden. Die Anweisungen über Beschränkung der Aufenthaltsdauer gelten jedoch sowohl für diesen Fall als auch für die sonstigen Aufenthalte und sind sorgfältig zu beachten.

Eine Beschränkung der Aufenthaltsdauer und demgemäß eine Lösung der Mietverträge, Abweisung oder Aufhebung von Vorausbestellungen kommt nicht in Betracht

1. bei Reisenden, die sich nachweislich aus beruflichen Gründen in einem Ort aufhalten;
2. bei Erwachsenen und Kindern, die mit amtlicher Förderung der Dienststellen der Partei und des Staates verschickt worden sind;
3. bei Müttern mit Kindern bis zu sechs Jahren und bei alten und gebrechlichen Personen aus Gebieten, auf die sich die erweiterte Kinderlandverschickung erstreckt; der Nachweis ist durch eine Bescheinigung der zuständigen NSV.-Dienststelle des Wohnortes zu führen;
4. bei Personen, die durch eine Bescheinigung des Reichssportführers nachweisen, daß sie sich zur Vorbereitung auf Wintersportkämpfe oder zur Teilnahme an solchen Kämpfen eine bestimmte Zeit in Wintersportgebieten aufhalten müssen.

IV.

Gegen Vermieter, die den in dieser Anordnung bestimmten Verpflichtungen nicht nachkommen, wird nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen vorgegangen werden.

München, 24. November 1941.

Hermann Esser.

Anordnung des Leiters der WGB.

vom 1. Dezember 1941 betreffend Befolgung der Anordnung des Staatssekretärs für Fremdenverkehr vom 24. November 1941 über die Lenkung des Fremdenverkehrs im Winter 1941/42

Der Staatssekretär für Fremdenverkehr hat die Anordnung vom 24. November 1941 betr. Lenkung des Fremdenverkehrs im Winter 1941/42 erlassen.

Die Mitglieder der Wirtschaftsgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe haben mit sofortiger Wirkung dieser Anordnung Folge zu leisten und deren Bestimmungen sorgfältig einzuhalten.

Nach Ziffer IV der vorbezeichneten Anordnung des Staatssekretärs für Fremdenverkehr wird gegen Vermieter, die den in dieser Anordnung bestimmten Verpflichtungen nicht nachkommen, nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen vorgegangen werden. Seitens der Wirtschaftsgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe werde ich gegen Mitglieder, die dieser Anordnung zuwiderhandeln, nach § 17 der 1. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft vom 27. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1194) mit Ordnungsstrafen bis zu 1000,— RM. einschreiten.

Berlin, den 1. Dezember 1941.

gez. Fritz Dreesen.

Sofortige Nachprüfung aller Zimmerbestellungen im Hinblick auf die vorstehenden Anordnungen

Es wird den Betriebsführern des Beherbergungsgewerbes im Hinblick auf die Anordnungen des Staatssekretärs für Fremdenverkehr und des Leiters der Wirtschaftsgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe zur Pflicht gemacht, die bereits im Voraus aufgegebenen Zimmerbestellungen sofort auf die Erfüllung der Anordnungen nachzuprüfen und an die betreffenden Gäste ein Schreiben nachfolgenden Musters zu richten:

Anschrift: . . . . . .

Der Staatssekretär für Fremdenverkehr hat unter dem 24. November 1941 die umseitige Anordnung zur Lenkung des Fremdenverkehrs im Winter 1941/42 erlassen. Nach Ziffer I dieser Anordnung haben die Beherbergungsbetriebe und Privatbeherberger zu prüfen, ob die Voraussetzungen zur Durchführung des Erholungsaufenthaltes gegeben sind. Die Prüfung ist auf Grund der im Abschnitt II der Anordnung angeführten Nachweise durchzuführen.

Ich bitte Sie, mir bis zum . . . . . den Nachweis zu führen, daß Sie zu den in der Einleitung der Anordnung genannten Volksgenossen gehören oder für Sie die Befreiungsbestimmungen des Abschnittes III in Frage kommen. Bejahendenfalls wird Ihre Bestellung aufrechterhalten werden. Sollte ich bis zu dem oben genannten Tage von Ihnen keine Nachricht erhalten haben, betrachte ich die früher vorgenommene Bestellung als hinfällig.

Heil Hitler!

(Unterschrift des Betriebes)

Die entsprechenden Vordrucke sind bei der Unterabteilung Danzig-Westpreußen, Danzig, Langermarkt 43, anzufordern.

Sammelt Altmaterial!

Hotel-, Bäckerei- und Küchenmaschinen
Großkochanlagen
für Kantinen
sowie Bauscher-Porzellan
liefert
Otto Poister, Maschinengroßhandlung
DANZIG, Heilige-Geist-Gasse Nr. 57
Telefon Nr 2/108 Telefon Nr 272 08

Ein Gasthalter aus innerster Berufung

Zum 65. Geburtstag von Fritz Gabler am 9. Dezember 1941

Reichsgau Danzig-Westpreußen sprach seine Glückwünsche aus

Es gibt Menschen, deren äußere Erscheinung als der fast symbolisch berührende Ausdruck ihres geistigen Wesens und ihrer schöpferischen Tätigkeit anmutet. Sie geben für die Angehörigen des Berufes, in dem sie selbst tätig sind, das verpflichtende Vorbild einer Persönlichkeit ab, die, ohne lehrhaft oder prätenziös aufzutreten, die für diesen Beruf geltende Ideologie vorlebt. Wer Fritz Gabler im Bereich seiner Wirksamkeit in den Hotels zu Heidelberg und Mannheim, die seiner Leitung unterstehen, selbst nur flüchtig einmal kennengelernt hat, wird sich seiner immer wieder erinnern, wenn er darüber nachdenkt, wie ein Gastwirt beschaffen sein müsse, der die Herzen der Gäste gewissermaßen auf den ersten Blick zu gewinnen verstehe. In diesem Mann, der am 9. Dezember dieses Jahres sein fünfundsechzigstes Lebensjahr vollendete, erfuhr die **deutsche Gastlichkeitskultur eine menschliche Verkörperung**, wie sie ihr nicht allzu häufig zugestanden wird. Wenn die Berufskameraden den Festtag Fritz Gablers wahrnehmen, um ihm zu bezeugen, wie sehr stolze Freude sie bewegt, daß sie ihn in ihrem Schaffenskreise wissen, und wie sehr sie sich ihm gegenüber zu Dank verpflichtet fühlen, so gesellen sich zu Wirtinnen und Wirten ungezählte Gäste, die in Fritz Gabler die Idealgestalt des gebildeten, hochgeschätzten, deutschen Gasthalters sehen und lieben.

Es wirkte sich für das Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe, wie für den Fremdenverkehr in Großdeutschland außerordentlich segensreich aus und wird ihnen immer erneut wieder zum Gewinn, daß Fritz Gabler sich bestimmen ließ, den Aufgaben, die der Führung in diesen großen Bereichen kulturbedingten, wirtschaftlichen Handels und Wandels gestellt sind, mit der ihm eigenen Tatkraft und mit dem ihn beseelenden Idealismus sich zu widmen. Er ist zum überzeugten und überzeugenden Wegbereiter und Verfechter einer hohen Berufsethik des deutschen Gastwirts geworden. Dabei hat er sich nie damit begnügt, Grundsätze lediglich auf dem Papier zu formulieren, — er hat diesen immer auch in der harten Welt des tatsächlichen Ablaufs der Dinge Geltung zu verschaffen gewußt. Was Fritz Gabler für das Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe an Aufklärung bei den Behörden geleistet, und wie er Bereitschaft zu zweckbedingter Förderung durch die Organe der Partei und des Staates geweckt und zur Entfaltung gebracht hat, läßt sich im Rahmen dieser skizzenhaften Zeilen auch nicht annähernd würdigen. Kaum einen Einzelzweig im Gaststätten- und Hotelwesen gibt es, dem Fritz Gabler seine Aufmerksamkeit und seine immer ideenreiche Mitarbeit nicht hätte angedeihen lassen. Man weiß in den Kreisen der deutschen Wirte, wie viele praktische Einrichtungen im Gewerbe auf Fritz Gabler zurückgehen. Man weiß auch, daß es diesem hervorragenden Repräsentanten des Berufes nicht zuletzt zu danken ist, daß der Wirt heute wieder die volle Sympathie und Wertschätzung der Öffentlichkeit genießt, die ihm mehr und mehr verloren gegangen waren, auf die er aber vollen Anspruch hat.

Die so reich entwickelten Befähigungen Fritz Gablers, seinem Beruf an leitender Stelle zu dienen, haben ihn auch in **zwischenstaatlichen** Hotelorganisationen in führende Ämter berufen. Freilich, nie hat er seine glühende nationale Gesinnung, die er im Weltkrieg mit der Waffe in der Hand erhärtete, irgendwelchen verschwommenen Internationalismen geopfert. Auch war er bestrebt, die Neuerungen, die im deutschen Beherbergungsgewerbe seit der Machtergreifung des Nationalismus durchgeführt waren, für die Beziehungen mit anderen Staaten nutzbar zu machen.

Man könnte sich im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe keinen berufeneren Sach- und Gedankenwalter für das **fachliche Schulwesen** denken als Fritz Gabler. Den Heranwachsenden im Beruf, dem er selbst mit Leib und Seele angehört, das Rüstzeug praktischen Könnens und erprobten Wissens, aber auch geistiger Schulung zu geben, dessen sie bedürfen, um dem Gastwirtestand Ehre zu machen, das ist für Fritz Gabler im besten Sinne des Wortes Herzenssache. Was alles hat er auf dem so bedeutungsvollen Feld der Nachwuchserziehung geleistet!

Die Neuordnung der Berufserziehung im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe ist zum großen Teil sein Werk. Unter seiner Leitung erfuhr des Schulwesen eine grundlegende Neugestaltung und einen beachtlichen Ausbau. Die Hotelfachschule in Heidelberg war sein Verdienst. Auf seine Anregung entstand die Berufsfachschule für Hotel- und Gaststättengehilfinnen in Heidelberg, die in Verbindung mit dem Schulhotel eine einzigartige und einmalige Einrichtung ist. Seiner Initiative verdanken die Berufsfachschulen und die Gebietsberufsschulen, die eine Vervollkommnung in der Erziehung der Lehrlinge erreichen wollen, ihre Entstehung. Alle diese Lehrstätten des Berufs genießen seine tatkräftige Förderung. Er ist ein jugendverbundener Erzieher, und deshalb haben all seine Maßnahmen einen so guten Widerhall in den Kreisen der Jugend des Gewerbes gefunden.

Auf seinen Ideengängen beruht auch **das Institut für Betriebswissenschaft des Fremdenverkehrs** an der Universität Heidelberg.

Fritz Gabler war und ist bis heute geblieben: Ein verantwortungsbewußter Arbeitgeber, dem die soziale Betreuung der Angestellten ein nobile officium ist. Er hat die Berücksichtigung und Wahrnehmung der Interessen der Mitarbeiterschaft nie als ein Muß aufgefaßt. Immer ist es ihm aus seiner weltanschaulichen Haltung heraus Bedürfnis gewesen, die Arbeitsbedingungen und Lebensvoraussetzungen der Gefolgschaft nach Kräften zu erleichtern und zu heben. Fritz Gabler darf gewiß sein, daß auch das große Heer der Angestellten im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe den fünfundsechzigsten Geburtstag, den er begeht, als einen Festtag des Berufes ansieht.

So beglückwünschen wir diesen prächtigen, vorbildlichen deutschen Gastwirt. Einen Fritz Gabler sein eigen nennen zu können, darf das deutsche Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe mit freudigstem Stolz erfüllen Ihm Dank zu zollen, entspringt letzter Aufrichtigkeit. Möge dieser hochgemute Kronzeuge lebensnaher Gastlichkeit und deutscher Gaststättenkultur noch lange in voller Rüstigkeit wirken können!

Auch **in unserem Reichsgau Danzig-Westpreußen** ist Fritz Gabler lange kein Unbekannter mehr. Viele hörten ihn auf der großen Tagung in Zoppot, viele lesen oft sein Gedankengut und wir hoffen, ihn bald wieder einmal unter uns zu haben. — Die Unterabteilung Danzig-Westpreußen sandte zu diesem Ehrentag besondere Glückwünsche.

Rechenschaft am Jahresschluß

Der Sozialbericht der Gaststätten- und Beherbergungsbetriebe

Eine der wichtigsten und schönsten Aufgaben des Betriebsführers ist die Sorge um das Wohl seiner Gefolgschaft. Das gilt für alle Berufe, nicht zuletzt aber für den Fremdenverkehr und in ihm wieder ganz besonders für das Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe, in dem die persönliche Leistung des Schaffenden das Entscheidende ist. Die soziale Mindestleistung des Betriebsführers ist gesetzlich festgelegt. Was noch darüber hinaus zu tun von nöten ist, bleibt der Selbstverantwortung überlassen. Nun der Betriebsführer zeigt sich aber seiner Verantwortung in vollem Maße bewußt, der sich zu bestimmten Zeiten selbst Rechenschaft über seine soziale Haltung gegenüber der Gefolgschaft gibt.

Die wesentlichen Grundlagen dafür bilden die Gefolgschaftskartei, die ein untrügliches Arbeitsbild jedes einzelnen Gefolgschaftsmitgliedes birgt und der Sozialbericht, in dem sich der Betriebsführer erforscht, ob er für seine Gefolgschaftsmitglieder alles getan hat, um ihre Freude an der Arbeit, ihr Verantwortungsgefühl auf dem Platz, an den sie gestellt sind, zu wecken. Diese Gewissenserforschung wird neue Wege für die Zukunft geben, Verbesserungen und Neuplanungen anregen und helfen, das wie kein anderes der Kritik der Öffentlichkeit ausgesetzte Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe zur sozialen Vorbildlichkeit zu führen.

Zur Rechenschaftsablegung vor sich selbst tritt aber für den Betriebsführer die Pflicht zur Weitergabe des Sozialberichtes an die Gefolgschaft, da der Erfolg einer sozialen Tat erst dann gesichert erscheint, wenn sie von dem verstanden wird, für den sie durchgeführt wurde. Im Leistungskampf der deutschen Betriebe legt der Betriebsführer seinen Sozialbericht vor und gibt so Gelegenheit, die Auswirkung der im Bericht angegebenen Leistungen von außerbetrieblicher Stelle aus zu prüfen. Damit treten, wie der Reichsfachgruppenwalter für das Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe im Fachamt „Fremdenverkehr" der Deutschen Arbeitsfront, Kurt Kutschera, im Dezember-Heft der Fachzeitschrift „Hotel und Gaststätte" ausführt, Bericht und Ergebnis seines Inhaltes aus dem Betrieb heraus und werden Gegenstand der Erörterung, Prüfbild und Lehrmittel in der Organisation der schaffenden Menschen, die alle auf diese Weise gewonnenen Erfahrungen den anderen Betrieben übermittelt. Die soziale Leistung eines Betriebes ist im nationalsozialistischen Staat kein Geschäftsgeheimnis, sondern ein beispielgebender Erfolg eines Betriebes für die Gesamtheit. Hierin liegt der Sinn und ungeheure Wert des Sozialberichtes.

Bekanntmachungen : Verordnungen

Ergänzung zur Preisanordnung für das Gaststättengewerbe im Regierungsbezirk Danzig

(veröffentlicht in Nr. 23 der Fachgruppe, S. 297 — 299)

In § 10 — Speisen — muß bei „Tagessuppe in Tellern" (Fleischbrühe von Würfeln je 0,05 billiger) eingesetzt werden:

Preisgruppe I	Preisgruppe II	Preisgruppe III
—,25	—,30	—,35

Die Preise wurden versehentlich nicht mitgedruckt.

Eine neue Fachuntergruppe „Privatbeherberger"

Auf Grund einer Ermächtigung des Reichswirtschaftsministers erfaßt die Wirtschaftsgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe ab 1. 12. 1941 auch die „Privatbeherberger" in einer neuen dazu besonders errichteten Fachuntergruppe. Bisher waren nur die Beherbergungsbetriebe mit mehr als vier Zimmern oder sechs Betten Mitglied der Wirtschaftsgruppe. Die Kriegsmaßnahmen im Fremdenverkehr machen jedoch eine Einbeziehung auch der Kleinstbetriebe, die regelmäßig an durchreisende Fremde oder Kurgäste Zimmer und Betten vermieten, notwendig, denn ihre Bettenzahl ist in vielen Orten oft größer als die der Hotels und Gasthöfe. Jedoch bedeutet die Einbeziehung der „Privatbeherberger" nicht, daß jede private Zimmervermietung erfaßt wird. Lediglich die gewerbsmäßigen Zimmervermieter müssen künftig als „Privatbeherberger" listenmäßige Mitglieder ohne Beitragspflicht der Wirtschaftsgruppe werden. Freilich, was wiederum als gewerbsmäßige Zimmervermietung anzusehen ist, war bisher oft umstritten. Denn nicht alle gewerbsmäßigen Zimmervermieter haben gemäß § 14 der Gewerbeordnung auch ein Gewerbe angemeldet. Die Wirtschaftsgruppe wird aber immer dann eine gewerbsmäßige Zimmervermietung als gegeben ansehen, wenn für die Abgabe der Zimmer durch Aushang von Schildern, durch Anzeigen in Zeitungen, durch das Anmelden beim Fremdenverkehrsbüro usw. geworben wird. Dagegen gehören vorübergehende Vermietungen zu besonderen Anlässen, wie Messen und Festspielen, oder auch Dauervermietung von möblierten Zimmern über einen Monat hinaus nicht zur gewerbsmäßigen Zimmervermietung. Durch die Erfassung der Privatbeherberger wird aber zum ersten Mal ein Überblick über die gewerbsmäßige Zimmervermietung geschaffen und damit die Lenkung des Fremdenverkehrs im Kriege besser als bisher gesichert.

Anweisung des Leiters der WGB betreffend die Einbeziehung der Privatbeherberger in die WGB

1. Eingliederung der Privatbeherberger

Nach der Anordnung des Herrn Reichswirtschaftsministers vom 18. September 1934 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 219 vom 19. 9. 34) über die Anerkennung der Wirtschaftsgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe sind u. a. der Wirtschaftsgruppe die Unternehmer und Unternehmungen angeschlossen, die Gastwirtschaft betreiben, d. h. die ohne Rücksicht auf die Betriebsform Zimmer oder Betten zur vorübergehenden Beherbergung von Fremden gewerbsmäßig abgeben. Danach wird auch das ständige oder wenigstens saisonmäßige Abgeben von Zimmern zum vorübergehenden Aufenthalt an Ortsfremde namentlich in Bade-, Kur- und Erholungsorten, sofern dies gewerbsmäßig geschieht, grundsätzlich erfaßt. Die Wirtschaftsgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe hat bisher auf die Beherbergungsstätten mit weniger als 4 Zimmern oder 6 Betten verzichtet. Auf Grund der Ermächtigung des Herrn Reichswirtschaftsministers (Schreiben vom 29. August 1941, Attz. III WDS 17689/41) hebe ich diesen Verzicht mit Wirkung vom 1. Dezember 1941 auf. Es werden also von diesem Zeitpunkt ab die „Privatbeherberger", die ständig oder saisonmäßig Zimmer zum vorübergehenden Aufenthalt an Ortsfremde gewerbsmäßig abgeben, in die Wirtschaftsgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe eingegliedert und in der Fachuntergruppe Privatbeherberger zusammengefaßt.

Für das Vorliegen einer Gewerbsmäßigkeit ist zunächst die Anzeige von dem Beginn eines Gewerbebetriebes bei der zuständigen Behörde (§ 14 der Gewerbeordnung) als Merkmal für die Erfassung zugrunde zu legen. Da jedoch die betreffenden Vermieter ihrer Anzeigepflicht vielfach nicht entsprechen, sind für die Beurteilung der Frage der Gewerbsmäßigkeit insbesondere folgende Umstände maßgebend:

Angabe der Zimmer bei der Fremdenverkehrsstelle, Werbung in Zeitungen, Aushang von Schildern mit der Bezeichnung „Zimmer frei", Schaffung eines besonderen Gästezimmers, Halten einer eigenen Bedienung für die Gäste, Gewährung zusätzlicher Leistungen wie z. B. Mittagessen neben dem ortsüblichen Frühstück usw.

Das nicht berufsmäßige und nicht zum Zwecke des Erwerbs erfolgende Vermieten von möblierten Zimmern an Dauermieter sowie das Vermieten von Zimmern nur aus Anlaß von kurzdauernden Gelegenheiten (Messen, Festspielen) sind keine Gewerbe. Diese Vermieter sind daher nicht mitgliedspflichtig.

2. Meldepflicht

Die neu eingegliederten Privatbeherberger unterliegen grundsätzlich der Meldepflicht. Bei der Anmeldung sind Gebühren nicht zu entrichten.

3. Keine Beitragspflicht

Die Beherbergungsstätten mit weniger als 4 Zimmern oder 6 Betten werden durch die Beitragsordnung der Wirtschaftsgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe nicht erfaßt. Sie sind also unbeschadet ihrer Meldepflicht von der Beitragspflicht freigestellt, soweit sie nicht etwa mit einer Schankwirtschaft verbunden sind. Sie werden nur als Listenmitglieder der Wirtschaftsgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe erfaßt, aber ebenso wie die übrigen Betriebe betreut und haben den Anordnungen der Wirtschaftsgruppe, die im Interesse des Fremdenverkehrs hinsichtlich der Werbung, Leistung und Preisgestaltung ergehen, Folge zu leisten.

Diese Anweisung gilt auch für die Ostmark. Die in der Ostmark bisher ergangenen gesetzlichen Bestimmungen über die Privatbeherberger bleiben hiervon unberührt.

Berlin, den 1. Dezember 1941.

Heil Hitler!
gez. Fritz Dreesen.

Alle Amtsträger der WGB. haben sofort die Erfassung durchzuführen und der Unterabteilung Namen und Betriebe der Privatbeherberger unverzüglich nach Danzig zu melden. Die Privatbeherberger haben überdies die Pflicht zu eigener Meldung.

Verabreichung von Pellkartoffeln in den Gaststätten und in den Betrieben der Gemeinschaftsverpfleger

Wir im Reichsgau Danzig-Westpreußen haben bereits vor längerer Zeit auf die Abgabe von Pellkartoffeln hingewiesen.

Zur Sicherung der Speisekartoffelversorgung werden in diesem Jahre der gestiegenen Nachfrage entsprechend rund 23 Millionen Tonnen Kartoffeln zur Verfügung gestellt. Das sind etwa zehn Millionen Tonnen mehr, als in den Jahren vor dem Kriege. Die Landwirtschaft, der Kartoffelhandel und das Verkehrswesen vollbringen damit eine gewaltige kriegswirtschaftliche Leistung, die vom Verbraucher nicht nur anerkannt, sondern auch unterstützt werden muß. Hierzu ist es vor allem erforderlich, beim Verbrauch von Speisekartoffeln jeden unnötigen Verlust und Verderb zu vermeiden. Um dies sicherzustellen, sollte die Verbraucherschaft grundsätzlich vom Verzehr von Salzkartoffeln zum Verbrauch von Pellkartoffeln übergehen, da beim Verzehr von Pellkartoffeln die Schälverluste erfahrungsgemäß am geringsten sind.

In Erkenntnis dieser Notwendigkeit hat der Leiter der Wirtschaftsgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe im Einvernehmen mit den zuständigen Reichsstellen angeordnet, daß in den Gaststätten- und Beherbergungsbetrieben, sowie in den Betrieben der Gemeinschaftsverpfleger an 3 Tagen der Woche Salzkartoffeln nicht verabreicht und roh geschälte Kartoffeln bei der Zubereitung von Gerichten nicht verwendet werden dürfen. Während für die Gaststätten die Pellkartoffeltage auf Montag, Mittwoch und Donnerstag einer jeden Woche festgelegt wurden,

Brauerei Gebr. Stobbe K.G. Danzig-Schidlitz

Das gute »STOBBE-BRÄU« seit 1784

In Danzig durch
F. Staberow, Poggenpfuhl 75
Tel. 28339

In Dirschau durch
H. Maschke, Wilhelmstraße
Tel. 1132

kann jeder Gemeinschaftsverpflegungsbetrieb unter Berücksichtigung der betrieblichen Verhältnisse die 3 Pellkartoffeltage nach eigenem Ermessen festsetzen.

Die Anordnungen über die Verabreichung von Pellkartoffeln in den Gaststätten und in den Betrieben der Gemeinschaftsverpfleger haben folgenden Wortlaut:

Anordnungen des Leiters der Wirtschaftsgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe vom 20. November 1941

I.

Verabreichung von Pellkartoffeln in den Gaststätten

Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, dem Herrn Reichswirtschaftsminister, dem Herrn Staatssekretär für Fremdenverkehr und dem Herrn Reichskommissar für die Preisbildung ordne ich folgendes an:

Den Mitgliedern der Wirtschaftsgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe ist es untersagt, in ihren Betrieben am Montag, Mittwoch und Donnerstag einer jeden Woche den Gästen Salzkartoffeln zu verabreichen und rohgeschälte Kartoffeln bei der Zubereitung von Gerichten zu verwenden; es sind also den Gästen als Kartoffelbeilage nur Pellkartoffeln zu verabreichen und nur in der Schale gedämpfte Kartoffeln (Pellkartoffeln) in der Gaststättenküche zu verarbeiten.

Die Verarbeitung von Pellkartoffeln zu anderen Gerichten in der Gaststättenküche (z. B. Bratkartoffeln, Kartoffelsalat, Klößen) bleibt zulässig. Die Herstellung von Klößen aus rohen Kartoffeln ist an den vorbezeichneten Tagen verboten.

Die Gaststättenbetriebe sind berechtigt, die Pellkartoffeln auch ungeschält den Gästen vorzusetzen.

Die Pellkartoffeln sind in einer Menge, die den bisher gereichten Salzkartoffeln entspricht, den Gästen zu verabfolgen.

Gegen Mitglieder, die diese Anordnung nicht befolgen, werde ich nach § 17 der 1. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft vom 27. 11. 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1194) mit Ordnungsstrafen bis 1000 RM einschreiten.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 20. November 1941.

gez. Fritz Dreesen.

II.

Verabreichung von Pellkartoffeln in den Betrieben der Gemeinschaftsverpfleger

Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, dem Herrn Reichswirtschaftsminister, dem Herrn Staatssekretär für Fremdenverkehr und dem Herrn Reichskommissar für die Preisbildung ordne ich folgendes an:

Den Mitgliedern der Fachabteilung Gemeinschaftsverpfleger in der Wirtschaftsgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe ist es untersagt, in ihren Betrieben an drei Tagen der Woche den Betriebsverpflegten Salzkartoffeln zu verabreichen und rohgeschälte Kartoffeln bei der Zubereitung von Gerichten zu verwenden; es sind also den Betriebsverpflegten als Kartoffelbeilage nur Pellkartoffeln zu verabreichen und nur in der Schale gedämpfte Kartoffeln (Pellkartoffeln) in der Küche zu verarbeiten.

Die einzelnen Wochentage, die für die Verabreichung von Pellkartoffeln in Frage kommen, kann jeder Betrieb, der zur Fachabteilung Gemeinschaftsverpfleger gehört, unter Berücksichtigung der betrieblichen Verhältnisse nach eigenem Ermessen festsetzen.

Die Pellkartoffeln sind in einer Menge, die den bisher gereichten Salzkartoffeln entspricht, den Betriebsverpflegten zu verabfolgen.

Gegen Mitglieder, die diese Anordnung nicht befolgen, werde ich nach § 17 der 1. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft vom 27. 11. 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1194) mit Ordnungsstrafen bis 1000 RM einschreiten.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 20. November 1941.

gez. Fritz Dreesen.

Unsere Amtsträger und Geschäftsführer im Reichsgau Danzig-Westpreußen haben die Durchführung dieser Anordnung zu überwachen.

Errichtung von Betriebsanlageguthaben

Die Verordnung über die Lenkung von Kaufkraft vom 30. 10. 1941 sieht vor allem zwei Einrichtungen vor: das Eiserne Sparen für Lohn- und Gehaltsempfänger und das Betriebsanlageguthaben für selbständige Gewerbetreibende.

Beide Einrichtungen dienen ausschließlich der Lenkung und Bindung der vorhandenen Kaufkraft. Die Betriebsanlageguthaben sollen vor allem die Unternehmer veranlassen, die Mittel, die ihnen durch unterlassene Ersatzanschaffungen und Instandsetzungen zur Verfügung stehen, festzulegen und alle nicht kriegswichtigen Ersatzanschaffungen und Instandsetzungen bis Kriegsende zurückzustellen. Zwar können an sich solche Arbeiten schon wegen der Knappheit an Arbeitskräften und Material kaum durchgeführt werden. Dessen ungeachtet soll aber durch das Betriebsanlageguthaben der Unternehmer zu einem freiwilligen Zurücktreten angeregt werden.

Betriebsanlageguthaben können von allen gewerblichen Unternehmern mit ordnungsmäßiger Buchführung durch Einzahlung bei dem für ihre Einkommensteuer zuständigen Finanzamt gebildet werden. Die Einzahlung hat unter dem Kennwort „Betriebsanlageguthaben" vor dem 10. 1. 1942 zu erfolgen. Der eingezahlte Betrag ist auf volle hundert Reichsmark abzurunden. Für die Errichtung von Betriebsanlageguthaben ist nicht Voraussetzung, daß die eingezahlten Beträge aus aufgeschobenen Ersatzinvestitionen stammen. Dagegen ist eine feste Grenze nach oben gesetzt. Die Betriebsanlageguthaben dürfen nur in Höhe bis zu 50 % der Wertansätze gebildet werden, die für abnutzbare Anlagegüter des beweglichen Betriebsvermögens in der Steuerbilanz für 1940 ausgewiesen sind. In vielen Fällen werden diese Wertansätze durch Inanspruchnahme der Bewertungsfreiheit oder weil eine Nachbeschaffung nicht möglich war, besonders niedrig sein. In diesen Fällen kann der Betrag auf Antrag erhöht werden. Hierbei sollen die Finanzämter nicht kleinlich verfahren. Die auf dem Betriebsanlageguthaben angesammelten Beträge sollen dazu dienen, nach Kriegsende Ersatzanschaffungen und Instandsetzungsarbeiten nachzuholen. Sie bleiben bis zum Kriegsende unverzinst. Sie werden nach Ende des Krieges zurückgezahlt oder bis zur Rückzahlung verzinst. In Ausnahmefällen kann auch eine vorzeitige Zurückzahlung erfolgen. Die Guthaben sind auch übertragbar, allerdings nur mit gerichtlicher oder notarieller Beurkundung.

Nach Kriegsende genießt der Unternehmer, der Betriebsanlageguthaben gebildet hat, Bewertungsfreiheit bei der Anschaffung abnutzbarer Anlagegüter des beweglichen Betriebsvermögens in Höhe des angelegten Betrags. Hierzu gehört auch die Herstellung von Anlagegütern, die im eigenen Betrieb verwendet werden und die Instandsetzung abnutzbarer Anlagegüter, soweit sie aktivierungspflichtig sind.

Bei der Bewertungsfreiheit entsteht immer insofern ein Vorteil für den Unternehmer, als ihm das Reich damit die zu zahlenden Steuern bis zum Zeitpunkt der vollen Abschreibung der betreffenden Anlagegüter zinsfrei stundet. Bei der Bewertungsfreiheit, die denjenigen Betrieben, die Betriebsanlageguthaben gebildet haben (und nur diesen) nach dem Kriege zusteht, wird sich jedoch eine echte Steuerersparnis dadurch ergeben, daß mit einer späteren Steuersenkung zu rechnen sein wird.

Im Gaststätten- und insbesondere im Beherbergungsgewerbe spielen die Instandsetzungen und Ersatzanschaffungen bei der starken Abnutzung, der die Betriebe und ihre Einrichtung unterworfen sind, immer eine sehr große Rolle. Unter den Kriegsverhältnissen können diese Arbeiten nicht in dem an sich erforderlichen Umfang durchgeführt werden. Um so dringender ist es notwendig, durch Ansammeln entsprechender Beträge sicherzustellen, daß die erforderlichen Instandsetzungen und Ersatzanschaffungen

Sind Sie schon Mitglied der NSV?

Pilsner Urquell

Echt Grätzer Bier · Dortmunder Actien-Brauerei
Pschorrbräu München · Reichelbräu Kulmbach
Selter · Sodawasser · Kronen-Tafelwasser
Brause-Limonaden

von **F. Staberow**

Mineralwasser-Fabrik Ruf: 283 39

nach Kriegsende nachgeholt werden können. Um dies zu erreichen, und damit die Leistungsfähigkeit des Gewerbes wieder voll herzustellen, ist die Schaffung von Betriebsanlageguthaben ein zweckmäßiger und vorteilhafter Weg.

Fleischlose Tage
Verzehr am 2. Weihnachtsfeiertag

Der Herr Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft hat durch Erlaß vom 14. November 1941 (Geschäftszeichen: II C 11a — 1863/41) bestimmt, daß das Verbot der Abgabe fleischhaltiger Speisen für den 26. 12. 1941 (2. Weihnachtstag) nicht zu gelten hat. In Gaststätten- und Beherbergungsbetrieben können daher auch an diesem Tage fleischhaltige Gerichte gegen Abgabe von Fleischmarken verabfolgt werden.

Verbot des Kerzenverbrauchs in Gaststätten

Die Landeswirtschaftsämter sind beauftragt worden, mit sofortiger Wirkung die Abgabe und den Verbrauch von Kerzen für Gemeinschaftsveranstaltungen, ferner in den Gaststätten und öffentlichen Lokalen zu anderen als zu Notbeleuchtungszwecken zu verbieten.

Neuregelung des Spirituosenabsatzes für das Gebiet der ehemaligen Freien Stadt Danzig und das befreite Gebiet des Reichsgaues Danzig-Westpreußen

Bekanntlich war auch im Reichsgau Danzig-Westpreußen bis dahin für die Bezüge von Spirituosen Vergleichszeitraum gemäß der Anordnung Nr. 16 des Beauftragten des Reichsnährstandes für die Trinkbranntweinwirtschaft die Zeit vom 1. 7. 30 bis 30. 6. 39, so daß praktisch viele Betriebe bisher — im besetzten Gebiet die weitaus größte Zahl — kein bestimmtes Kontingent besaßen, da sie aus dem Vergleichszeitraum 1. 7. 38 bis 30. 7. 39 noch keine Bezüge an Spirituosen aufzuweisen hatten. Eine Neuregelung, die die Zuteilung auf einen Zeitraum abstellte, der als Vergleichszeit gelten kann, erwies sich daher als erforderlich. Der Herr Reichsstatthalter in Danzig-Westpreußen — Landesernährungsamt — hat daher unter dem 31. 10. 41 eine Anordnung über die Sicherstellung des Absatzes von Trinkbranntwein aller Art im Reichsgau Danzig-Westpreußen erlassen, die wir nachstehend im Wortlaut wiedergeben:

§ 1. Die Überwachung und Lenkung des Absatzes von Trinkbranntwein aller Art nach dieser Anordnung wird von dem Reichsstatthalter in Danzig-Westpreußen, Landesernährungsamt, ausgeübt.

§ 2. Die Vorschriften im § 2 der Anordnung Nr. 16 des Beauftragten des Reichsnährstandes für die Trinkbranntweinwirtschaft vom 26. März 1941 (RNVbl. S. 93) gelten im Gebiet der früheren Freien Stadt Danzig und in den befreiten Gebieten des Reichsgaues Danzig-Westpreußen in folgender Fassung:

1. Die Hersteller von Trinkbranntwein aller Art sind verpflichtet, von der Erzeugung eines Monats in allen Sorten a) im Gebiet der früheren Freien Stadt Danzig 80 v. H., b) in den befreiten Gebieten des Reichsgaues Danzig-Westpreußen 60 v. H. den alten Abnehmerbetrieben — unabhängig vom jeweiligen Inhaber — nach dem gleichen Schlüssel zur Verfügung zu stellen. Hierzu gehören auch eigene oder abhängige Gaststätten und Verteilerbetriebe.
2. Der Verteilung gemäß Ziffer 1 sind alle früheren Bezüge der alten Abnehmer aus der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1940 zugrunde zu legen.
3. Als alter Abnehmer gilt grundsätzlich, wer in dem Zeitraum gemäß Ziffer 2 Ware in angemessenem Umfange bezogen hat.
4. Die restlichen 20 v. H. der monatlichen Erzeugung im Gebiet der früheren Freien Stadt Danzig und 40 v. H. der monatlichen Erzeugung in den befreiten Gebieten des Reichsgaues Danzig-Westpreußen haben die Hersteller dem Landesernährungsamt zur Verfügung zu stellen. Die Andienung hat bis zum 15. eines jeden Monats, erstmalig bis zum 15. November 1941, zu erfolgen. Die angedienten Mengen werden von dem Landesernährungsamt für Härtefälle (Neugründung von Gaststätten, kriegsbedingten Zunahmen und Verlagerungen der Verbraucherschaft u. dergl.) eingesetzt. Das Landesernährungsamt kann hierbei den beteiligten Fachgruppen eine Mitwirkung einräumen. Die Trinkbranntweinhersteller können bei der Andienung eine Liste der von ihnen gewünschten Abnehmer vorlegen, bei denen nach ihrer Auffassung ein Härtefall vorliegt.
5. Die Großverteiler von Trinkbranntweinen aller Art sind verpflichtet, ihre gesamten Bezüge den alten Abnehmerbetrieben — unabhängig vom jeweiligen Inhaber — nach dem gleichen Schlüssel zur Verfügung zu stellen. Hierzu gehören auch eigene oder abhängige Gaststätten und Verteilerbetriebe. Die Vorschriften in Ziffer 2 und 3 finden Anwendung.
6. Die Einzelhändler sind für eine gerechte Verteilung verantwortlich. Sie sind verpflichtet, die ihnen gelieferten Trinkbranntweine aller Art den Verbraucherkreisen zuzuführen. Es ist ihnen nicht gestattet, den Flaschenverkauf zugunsten eines gleichzeitig bestehenden Ausschankbetriebes zu drosseln.
7. Die Bezugsrechte von Einzelhandelsgeschäften und Gaststätten, die infolge Einberufung des Inhabers zum Wehrdienst oder aus anderen Gründen geschlossen sind oder noch geschlossen werden, wird das Landesernährungsamt auf Vorschlag der zuständigen Fachgruppe zwecks Deckung des örtlichen Bedarfes auf andere verwandte Betriebe übertragen. Die Übertragung erfolgt nur für die Dauer der Schließung.

§ 3. Für folgende Lieferbeziehungen gelten die Vorschriften im § 2 der Anordnung Nr. 16 des Beauftragten des Reichsnährstandes für die Trinkbranntweinwirtschaft vom 26. März 1941 (RNVbl. S. 93) unverändert:

1. Für die Verteilung von Trinkbranntweinen aller Art in den früheren ostpreußischen Kreisen des Reichsgaues Danzig-Westpreußen;
2. für Lieferungen aus dem Gebiet des Reichsgaues Danzig-Westpreußen nach dem übrigen Reichsgebiet.

§ 4. Verstöße gegen diese Anordnung werden nach den bestehenden Bestimmungen bestraft. Die Verbrauchsregelungsstrafverordnung vom 6. April 1940 (RGBl. I S. 610) findet Anwendung. Diese Anordnung tritt am 1. November 1941 in Kraft.

Entsprechend dem § 2 dieser Anordnung haben Trinkbranntweinhersteller

a) im Gebiet der früheren Freien Stadt Danzig 80 %,
b) in dem befreiten Gebiet des Reichsgaues 60 %

der Monatserzeugung den alten Abnehmern zur Verfügung zu stellen.

Nach Punkt 2 der Anordnung ist als **Vergleichszeitraum** die Zeit vom **1. 1. 40 bis 31. 12. 40** zugrunde zu legen. Wer in dieser Zeit Spirituosen bezogen hat, gilt demnach als alter Abnehmer. Selbstverständlich ist bei der Errechnung des Schlüssels die erfolgte Erzeugerbeschränkung des Jahres 1941 infolge Kürzung des Spritkontingentes der Herstellerbetriebe zu berücksichtigen. Der einzelne Abnehmer (Gastwirt) hat also kein Anrecht auf 80 % bzw. 60 % der monatlichen Liefermenge des Jahres 1940, sondern nur auf die **anteilsmäßige Richtigbelieferung.**

Wie wir aus verschiedenen Rückfragen unserer Mitglieder immer wieder ersehen müssen, wird diese Bestimmung oft falsch ausgelegt, dahingehend, daß 80 % bzw. 60 % des Bezuges aus 1940 nunmehr an den einzelnen Abnehmer zur Verteilung gelangt. Dieses ist ein Irrtum. In Wirklichkeit ist es so, daß die Gesamtzahl der Abnehmer des Jahres 1940 aus 80 % bzw. 60 % der jeweiligen Erzeugung eines Monats, also aus der Spirituosenmenge, die 80 % bzw. 60 % der monatlichen Gesamterzeugung ausmacht, zu versorgen ist. Dagegen sollen alle anderen Abnehmer, die infolge späterer Eröffnung ihres Betriebes das Vergleichsjahr 1940 noch nicht aufweisen können, aus den restlichen 20 % der Herstellung im Gebiet der ehemaligen Freien Stadt Danzig, bzw. 40 % der Herstellung in den befreiten Gebieten des Reichsgaues befriedigt werden. Die im § 2 Abs. 4 der vorstehenden Anordnung anzudienenden Mengen für Härtefälle werden also in erster Reihe und hauptsächlich für die Versorgung

Pr. Stargarder Weinbrennerei
STAMMHAUS WINKELHAUSEN
PREUSS-STARGARD

dieser neuen Betriebe, die keinen Vergleichszeitraum aufweisen, bereitgestellt.

Bei der starken Spirituosenverknappung können Zuteilungen aus dem Härtekontingent aus anderen Gründen nur in ganz stichhaltigen und begründeten Fällen erfolgen.

Daß allgemein die Nachfrage nach Spirituosen in unseren Gaststätten gestiegen ist und daß die auf Grund der eingeschränkten Herstellung erfolgenden Zuteilungen für die Befriedigung der Wünsche der Gäste nicht ausreichen, ist allgemein bekannt und trifft für jede Gaststätte zu. Anträge aus diesem Grunde auf höhere Zuteilungen aus dem Härtekontingent können daher nicht berücksichtigt werden und müssen zwecklos erscheinen. — § 2 Abs. 7 sieht die Übertragung der Bezugsrechte infolge Einberufung des Inhabers zum Wehrdienst oder aus anderen Gründen geschlossener Betriebe auf andere Betriebe vor. Hierzu ist zu bemerken, daß eine Übertragung praktisch nur dann wird stattfinden können, wenn die Schließung nicht schon eine zu lange Zeit zurückliegt, so daß inzwischen nicht schon anderweitig von den Herstellungsbetrieben über die freigewordenen Mengen verfügt worden ist. So wird z. B. eine Übertragung der Spirituosenbezüge von solchen Gaststätten, die in Danzig auf Grund der bekannten Schließungsaktion im Jahre 1939 geschlossen worden sind, jetzt nicht mehr vorgenommen werden können.

Wir müssen nochmals darauf hinweisen, daß die Neuregelung keine grundsätzliche Besserstellung gegenüber den früheren Bezügen bringen kann, sondern daß sie lediglich eine geordnete und gerechte Verteilung des Trinkbranntweines in die Wege zu leiten bezweckt.

Anträge, die sich nicht unter der hier dargelegten strengen Auslegung als ein Härtefall im Sinne des § 2 Abs. 4 erweisen, werden keine Berücksichtigung erfahren können. Diejenigen Gaststätteninhaber, die begründete Anträge gemäß den obigen Ausführungen bei der Wirtschaftskammer Unterabteilung Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe stellen wollen, werden gebeten, diese schriftlich einzubringen. Sie werden dem Landesernährungsamt weitergeleitet und zur gegebenen Zeit einer Entscheidung entgegengeführt werden. In den Anträgen ist unbedingt anzugeben:

1. Zeitpunkt der Eröffnung des Betriebes,
2. Angabe der Lieferfirmen unter Angabe der monatlichen Lieferung der einzelnen Firmen.

Verordnung über Änderung der Verordnung zur Regelung der Polizeistunde im Regierungsbezirk Danzig

Auf Grund und in entsprechender Anwendung des § 14 des Gaststättengesetzes vom 28. 4. 1930 (RGBl. I S. 146) und mit Ermächtigung des Reichsstatthalters des Reichsgaues Danzig-Westpreußen wird bis auf weiteres für den Regierungsbezirk Danzig unter Abänderung des § 1 der Verordnung vom 11. 3. 1940 (Verordnungsblatt des Reichsstatthalters S. 164) die Polizeistunde einheitlich auf 23 Uhr festgesetzt. Bisherige Ausnahmebewilligungen verlieren ihre Gültigkeit. Im übrigen bleibt die Verordnung vom 11. 3. 1940 unberührt. Die Verordnung tritt am 24. 11. 1941 6 Uhr morgens in Kraft.

Danzig, den 20. November 1941.

Der Regierungspräsident
In Vertretung:
gez. Dr. Roeckner

Polizeiliche Anordnung über den Schluß von Großveranstaltungen

Auf Grund der §§ 2, 7 und 9 des Luftschutzgesetzes in Verbindung mit § 7 der 1. Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz wird hiermit folgendes bestimmt:

Ab Montag, den 24. d. Mts., müssen sämtliche Großveranstaltungen (Kundgebungen, Versammlungen, Theater, Konzerte, Kinos, Vorträge usw.) spätestens um 21.00 Uhr beendet sein.

Verstöße gegen diese Anordnung werden gemäß § 9 des Luftschutzgesetzes bestraft.

Bei dieser Gelegenheit mache ich darauf aufmerksam, daß gegen Verdunkelungssünder künftig ohne jede vorangehende weitere Verwarnung und Rücksichtnahme mit den empfindlichsten Strafen vorgegangen wird.

Hansestadt Danzig, den 20. November 1941.

Der Polizeipräsident
als örtlicher Luftschutzleiter
gez. Stein
SS-Oberführer

Die gleiche Anordnung ist nach uns gewordener Mitteilung auch für Gotenhafen und Elbing erlassen.

Flaschenpfand

Durch Anordnung Nr. 94 vom 7. November 1941 betreffend „Erhebung eines Flaschenpfandes" hat der Vorsitzende der Hauptvereinigung der deutschen Brauwirtschaft die Brauereien und Bierverleger, die Bier in Leihflaschen absetzen, verpflichtet, vom Käufer zur Sicherung des Anspruchs auf Rückgabe der Flaschen ein Flaschenpfand zu erheben. Das Flaschenpfand muß bei der Lieferung erhoben werden und beträgt vom 24. 11. 41 ab für die Flasche RM 0,20. Stundung und Aufrechnung sind nicht zulässig.

Die Tatsache der Flaschenpfanderhebung und die Höhe des Flaschenpfandes sind in einer dem Abnehmer erkennbaren Weise auf der Flasche zu verzeichnen oder durch andere Merkmale (Pfandmarke) zum Ausdruck zu bringen. Geschieht dies nicht, so sind die nach dem Tage der Einführung des erhöhten Flaschenpfandes zurücklaufenden Flaschen mit RM 0,20 einzulösen. Die Vorsitzenden der Brauwirtschaftsverbände sind berechtigt, hierzu Durchführungsbestimmungen zu erlassen. Das vereinnahmte Pfand ist von den Brauereien und Bierverlegern auf einem Sonderkonto nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger, kaufmännischer Buchführung zu verbuchen.

Der Gastwirt, der also ab 24. 11. 41 der Brauerei bzw. dem Bierverleger ein Flaschenpfand in Höhe von RM 0,20 zu entrichten hat, ist berechtigt, von seinen Gästen beim Verkauf von Flaschenbier über die Straße als Sicherung für die Rückgabe der Flaschen ebenfalls ein Pfand in Höhe von RM 0,20 zu erheben.

Eintopfessen und Umsatzsteuer

Im Rahmen des Winterhilfswerks geben die Gast- und Schankwirte Eintopfessen aus, und es ergibt sich hier die Frage, ob der Gastwirt nur mit dem ihm verbleibenden Betrag einschließlich Bedienungsgeld umsatzsteuerpflichtig ist, so daß also die von ihm an das Winterhilfswerk abgeführten Beträge für ihn durchlaufende Posten darstellen und daher vom umsatzsteuerpflichtigen Entgelt abzugsfähig sind. Der an das Winterhilfswerk abzuführende Betrag ist tatsächlich bei dem Gastwirt ein durchlaufender und daher nicht umsatzsteuerpflichtiger Posten, da dieser Betrag vom Gast unmittelbar dem Winterhilfswerk geschuldet und vom Gastwirt lediglich im Namen und für Rechnung des Winterhilfswerk vereinnahmt und verausgabt wird.

Direkteinkäufe von Weinen beim Winzer durch unsere Gaststättenbetriebe in den eingegliederten Ostgebieten

Die Anordnung Nr. 43 der Hauptvereinigung der Deutschen Weinbauwirtschaft verfügt, daß der Direkteinkauf der Gaststättenbetriebe beim Winzer nur denjenigen gestattet ist, die bereits in den Jahren 1937 und 1938 beim Winzer gekauft haben. Für die eingegliederten Ostgebiete ist eine solche Vergleichszeit nicht möglich, da unsere Betriebe zu dieser Zeit infolge der Grenzen, der Zollsperren und der polnischen Maßnahmen überhaupt nicht bei deutschen Winzern direkt einkaufen konnten. Die Wirtschaftsgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe hat deshalb Verhandlungen mit der Hauptvereinigung der Deutschen Weinbauwirtschaft aufgenommen und tiefstes Verständnis für die Sonderbelange unserer Betriebe in den befreiten Gebieten gefunden.

Für die Gaststättenbetriebe im Reichsgau Danzig-Westpreußen gilt wie für die übrigen eingegliederten Ostgebiete eine Sondervereinbarung. Danach können unsere Betriebe, die nach dem Anschluß an das Reich bereits direkt beim Winzer gekauft haben, Anträge auf Ausstellung eines Einkaufsberechtigungsscheines gemäß der Anordnung Nr. 43 der Hauptvereinigung der Deutschen Weinbauwirtschaft an den Weinbauwirtschaftsverband Ostdeutschland, Stettin, Schuhstr. 13/15, stellen. Diesen Anträgen sind die Unterlagen über die schlußscheinpflichtigen Käufer beim Erzeuger, die in der Zeit vom 1. Oktober 1939 bis 31. August 1941 getätigt wurden, beizufügen.

Die Anträge sind bis spätestens 10. Dezember beim Weinbauwirtschaftsverband Ostdeutschland einzureichen. Die Unterlagen sind auf jeden Fall beizufügen. Der Antrag ist zu begründen. Es sei ausdrücklich betont, daß die Einreichung eines Antrages nicht stets die Genehmigung enthält. Der Antrag wird geprüft. Die Antragsteller erhalten Bescheid, ob das Gesuch den Voraussetzungen entspricht und dem Antrag stattgegeben werden kann.

Die Fachgruppe ist eine ständige Beilage der „Danziger Wirtschafts-Zeitung". — Verantwortl. für den Textteil: Edgar Sommer, (z. Zt. bei der Wehrmacht), i. V.: Herbert Schlobies, für Anzeigenteil: Leo Meister, beide in Danzig. — Verlag: „Der Danziger Vorposten" G. m. b. H., Danzig. — z. Zt. Anzeigenpreisliste Nr. 3 gültig. — Druck: A. Schroth, Danzig.

Die echten **Danziger Lachs Liköre**

seit anno 1598 unerreicht

Danziger Aktien-Bierbrauerei

Telefon 410 41 / 43

HANSA PILS
SCHUTZ-MARKE

Seit 1804

das gute

Fischer-Bier

BRAUEREI R. FISCHER
Danzig-Neufahrwasser

GÖTZEN

Danziger Goldwasser
Kurfürstl. Magen

JULIUS VON GÖTZEN · Fabrik Original Danziger Liköre · DANZIG

„Engel"

Qualitäts-Liköre überall!

Kenner trinken nur

Süssmost

mit dieser Wertmarke aus der

Danziger Süßmosterei »Flüssiges Obst«

Grabengasse 6 Tel. 261 72

Zur Zeit nur beschränkt lieferbar

Seit über 125 Jahren

Danziger Qualitätsliköre

von

J. J. Keiler Nachfl.

Reitbahn 21 DANZIG Ruf: 221 91

HEILIGE-GEISTGASSE 110
FERNSPRECHER 241 34

Pretzell's

Spezialitäten

Danziger Pomuchel
Helgoländer ff. Tafel-Aquavit
„Gib Ihm"
Pretzell's bittere Tropfen
„Alter Herr"
f. Weinbrand-Verschnitt

Import von Arrak, Cognac
Jamaica-Rum und Weinen